

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

SITZUNG

des

GEMEINDERATES

am 27.06.2016

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 28.06.2016 um 00:30Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses.

Die Einladung erfolgte am 22.06.2016.

Anwesend waren:

Bürgermeister Herbert Janschka
Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner
die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|--|---|
| 1. gf GR Robert Stania | 17. GR Nikolaus Patoschka |
| 2. gf GR Erhard Gredler | 18. GR DI Otto Kleissner |
| 3. gf GR DI Norman Pigisch | 19. GR Ing. Wolfgang Lintner |
| 4. gf GR Mag. Patrick Lieben-Seutter | 20. GR Ing. Karl Köckeis |
| 5. gf GR Werner Heindl | 21. GR ⁱⁿ Ingrid Lorenz |
| 6. gf GR Ing. Christian Wöhrleitner | 22. GR Ing. Wolfgang Tomek |
| 7. gf GR ⁱⁿ Ingrid Sykora | 23. GR Herbert Kammer, MBA |
| 8. gf GR Dr. Spyridon Messogitis | 24. GR ⁱⁿ Constanze Schöniger-Müller |
| 9. gf GR Michael Dubsky | 25. GR ⁱⁿ Sandra Kopecky |
| 10. gf GR Andreas Grundtner | 26. GR Richard Baumann |
| 11. GR ⁱⁿ Britta Dullinger | 27. GR ⁱⁿ Mag. Ira Kallenda |
| 12. GR Michael Gnauer | 28. GR Ing. Reinhard Tutschek |
| 13. GR Stefan Satra | 29. GR Markus Neunteufel |
| 14. GR Philipp Kocher | 30. GR ⁱⁿ Monika Waldhör |
| 15. GR ⁱⁿ Irene Orchard | 31. GR Werner Bechtold |
| 16. GR ⁱⁿ Gabriela Janschka | |

Anwesend waren außerdem:

- | | |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|----------|----------|
| 1. ----- | 5. ----- |
| 2. ----- | 6. ----- |
| 3. ----- | 7. ----- |
| 4. ----- | 8. ----- |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Vorsitzender: Bürgermeister Herbert Janschka
Schriftführerin: Helga Reinsperger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG:

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Pkt. A) Genehmigung des Protokolls vom 11.04.2016

Pkt. B) Genehmigung der Protokolle vom 18.04.2016

Pkt. C) Beschlussfassung über:

- 1) Darlehensaufnahmen
- 2) Zuschuss Rettungsfahrzeug
- 3) Neue Büromöbel Buchhaltung
- 4) Kündigung Vereinbarung Taxi-Braun
- 5) SmartCard
 - a) Registrierkassen- und Bankomatsoftware
 - b) Scannerumbau
 - c) MS Office Rathaus PC's
- 6) Bibliothek Neu – Einrichtung
- 7) Bibliothek Neu – Bücher
- 8) Erste Hilfe Kurs: Kinder- und Säuglings-Notfallkurs
- 9) FAIRTRADE Resolution
- 10) Energiebericht 2015

- 11) Sicherheitsausstattung neues Fahrzeug FZZ - Auftrag
- 12) Grundsatzbeschluss Digitalisierung Freizeitzentrum
- 13) Wasserrechtliches Bewilligungsprojekt Machaczekwehr - Auftrag
- 14) Zaun Hort Rathauspark - Auftrag
- 15) Waldl Pappelsicherung – Auftrag
- 16) Geh- und Radweg Waldl Sanierung - Aufträge
- 17) Bauhof Instandhaltung Gebäude
- 18) Grünschnittcontainer FZZ – Auftrag
- 19) Werkzeug für Grünflächenpflege Gemeindeteich
- 20) ABA Sanierung Hauptstraße - Auftrag
- 21) Bausperren
- 22) Altlastensanierung Sanierungskosten
- 23) Altlastensanierung Fördervertrag KPC 2015 – 2019/Genehmigung
- 24) Lärmschutzwand Eumigweg - Grundsatzbeschluss
- 25) Stromkosten, Pacht (Photovoltaik) und Beheizung Kindergarten Am Anningerpark
- 26) Ankauf Radar
- 27) Ergänzung Bittleihvertrag Eumigmuseum
- 28) Vertrag Judoverein SHIAI-DO UNION
- 29) Amtsleitung und Sekretariat, Büroumbau
- 30) Videoaufzeichnung Gemeinderatssitzung
- 31) Vereinbarung N1
- 32) Vergleich N1
- 33) ABA – Aufträge
 - a) Kanalkamerabefahrung Hauptstraße
 - b) Reinvestitionsplan
- 34) a) Subventionen
 - b) Mietsubventionen
- 35) Umwidmungen
- 36) Umwidmungen KG
- 37) Genehmigung Beschlüsse KG
- 38) KG – Am Anningerpark - Auftrag
- 39) Anningerpark Fertigstellung 2016
- 40) Änderung Nr. 2016-1 des örtlichen Raumordnungsprogrammes sowie zur Änderung Nr. 2016-1 des Bebauungsplanes
- 41) Wasserabgabenordnung
- 42) Dringlichkeitsanträge

Pkt. D) Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 27.04.2016

Pkt. E) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Pkt. F) Allfälliges/Anfragen

Pkt. G) Beschlussfassung über:

Nicht öffentlicher Teil (gem. §47 Abs. 3 der NÖ GO)

- 43) Sozialfonds

- 44) Parkplatzvergaben
- 45) Wohnungsvergaben
- 46) Personalangelegenheiten
 - a) Aufnahme
 - b) Aufnahme (Übernahme)
 - c) Änderung Funktionsdienstpostenverordnung
 - d) Rückreihung
 - e) a.o. Vorrückung
 - f) einmalige Prämie
 - g) Sonderurlaub ohne Bezüge
 - h) Wochenstundenreduzierung
 - i) Urlaubsübertrag
 - j) Pensionierung
 - k) Pensionierung
 - l) Einvernehmliche Auflösung
 - m) Einvernehmliche Auflösung
 - n) Einvernehmliche Auflösung
 - o) Umwandlung Pensionsvorsorge in Form von Sparbüchern in bestehende Mitarbeitervorsorge
- 47) Dringlichkeitsanträge

Pkt. H) Allfälliges/Anfragen

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Herbert Janschka begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Pkt. A) Genehmigung des Protokolls vom 11.04.2016

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

Pkt. B) Genehmigung der Protokolle vom 18.04.2016

Die Protokolle werden einstimmig genehmigt.

Dringlichkeitsantrag Personalangelegenheit für den nicht öffentlichen Teil

Bürgermeister Herbert Janschka bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister Herbert Janschka reiht den Antrag als Tagesordnungspunkt 47a).

Dringlichkeitsantrag Geschirr- und Gläserspüler für FZZ - Ankauf

Geschäftsführender Gemeinderat Erhard Gredler stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die beiden Geschirr- und Gläserspüler im Festsaalbereich des Freizeitzentrums sind aufgrund ihres Alters bereits sehr störungsanfällig, haben mangelnde Reinigungsleistung (Gläser müssen händisch nachgereinigt werden) und sollen gegen neue Geschirrspülmaschinen ausgetauscht werden.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Fa. Norbert Schwitzer – Gastroteufel, Heustadelgasse 1/1, 1220 Wien mit der Lieferung von zwei Geschirr- und Gläserspülern, zum Preis von € 7.516,-- exkl. MWSt. zu beauftragen.

Die entstehenden überplanmäßigen Ausgaben auf dem Haushaltskonto 1/381030 - 043 (Veranstaltungs- und Kulturzentrum – Betriebsausstattung) in der Höhe von € 7.516,-- werden vom Haushaltskonto 2/990+9631 (Sollüberschuss Vorjahr) bedeckt.“

Bürgermeister Herbert Janschka bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister Herbert Janschka reiht den Antrag als Tagesordnungspunkt 42a.

Dringlichkeitsantrag der FPÖ – Selbstverteidigungskurse für Jugendliche

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

„Der Gemeinderat beschließt die Abhaltung eines kostenlosen Selbstverteidigungskurses für Jugendliche mit Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf im Herbst 2016.

Der Sicherheitsausschuss und der Sicherheitsreferent werden beauftragt, die entsprechenden Rahmenbedingungen und Details auszuarbeiten.“

Begründung:

Die beiden stattgefundenen Selbstverteidigungskurse für Frauen haben sehr großen Anklang gefunden. In den letzten Tagen wurde auch immer häufiger die Frage gestellt, ob und wann so ein Kurs auch für Jugendliche angeboten werden kann.

Da bereits im Sommer die Vorbereitungsarbeiten für den Kurs im Herbst stattfinden müssen, ist die Dringlichkeit gegeben.

Bürgermeister Herbert Janschka bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird mehrheitlich (22:11; dagegen GR Richard Baumann, GR Wolfgang Tomek, GRin Constanze Schöniger-Müller, GR Ing. Reinhard Tutschek, GRin Sandra Kopecky, GR Herbert Kammer, MBA, GRin Mag. Ira Kallenda, gf GR Dr. Spyridon Messogitis, gf GR Ing. Christian Wöhrleitner, gf GR Andreas Grundtner, GR Markus Neunteufel) angenommen.

Bürgermeister Herbert Janschka reiht den Antrag als Tagesordnungspunkt 42b.

Dringlichkeitsantrag der FPÖ – Resolution TTIP, CETA

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf unterstützt u.a. die Forderungen des Volksbegehrens des Vereins „Gegen TTIP, CETA und TiSA“ und beschließt folgende Resolution an den österreichischen Nationalrat:

„Der Nationalrat möge ein Bundesverfassungsgesetz beschließen, das österreichischen Organen untersagt, die Handelsabkommen (TiSA) ohne vorherige positive Volksabstimmung zu unterzeichnen, zu genehmigen oder abzuschließen.“

Begründung:

.) TTIP ist ein Handelsabkommen, das die Europäische Kommission seit 2014 mit den USA verhandelt.

Die Abkürzung steht für „Transatlantic Trade and Investment Partnership“.

Dabei sollen die Prinzipien des europäischen und des amerikanischen Marktes angeglichen werden. Große Konzerne in Europa und den USA sehen darin wesentliche Vorteile und machen sich stark für TTIP. Kleinere und mittlere Unternehmen laufen Gefahr, dabei unter die Räder zu kommen.

Die in den letzten Wochen unter dem Schlagwort „TTIP-Leak“ diskutierten Forderungen und Standpunkte bestärken eine kritische und ablehnende Haltung. Denn – für europäische Verbraucher soll der Schutz aufgeweicht werden (Vorsorgeprinzip versus Nachsorgeprinzip). Die europäischen Standards im Umwelt und Datenschutz sowie im Arbeitsrecht dürfen nicht ausgehebelt werden! Amerikanische Konzerne möchten, bei Rechtsstreitigkeiten, vor kein normales Gericht – sondern sind für „Sonderklagsrechte für Konzerne“!

Viele Menschen haben die Befürchtung, dass uns Amerika seine Prinzipien diktiert.

.) CETA ist ein Handelsabkommen, das die Europäische Kommission mit Kanada verhandelt – und das bereits fertig ausverhandelt ist.

Die Abkürzung steht für „Comprehensive Economic and Trade Agreement“.

Die Ablehnungsgründe von CETA sind ident wie jene von TTIP! Es geht darum, dass Konzerne eine juristische Sonderstellung möchten – Sonderklagsrechte. Es geht um Privatisierungen und Liberalisierungen, es geht um das Urheberrecht und die Umweltstandards und um Erschwernisse für unsere Landwirtschaft.

.) TISA ist ein Abkommen zur Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen.

Die Abkürzung steht für „Trade in Services Agreement“.

Dieses Abkommen wird zwischen 23 Staaten verhandelt. Für die europäischen Mitgliedsstaaten führt die Europäische Kommission die Verhandlungen. Durch dieses Abkommen sollen die nationalen Dienstleistungsmärkte (Bildung, Abfallentsorgung, Spitäler, Datenschutz, Nahverkehr und vieles mehr) für ausländische Konzerne zugänglich gemacht werden. Dies hat zur Folge, dass staatliche Regierungen, regionale Landesparlamente oder Gemeinderäte in den Städten und Gemeinden massiv unter Druck kommen können, ihre Einrichtungen für ausländische Konzerne zu öffnen.

Die zurzeit in der Öffentlichkeit diskutierten Handelsabkommen sorgen in der Bevölkerung für großes Misstrauen und Verunsicherung. Gepaart mit dem Gefühl, dass sich bei diesen Abkommen die Lebensrealitäten für viele Menschen ändern.

In vielen Gesprächen werden die Ängste, Befürchtungen und Sorgen ausgedrückt. Der Grund für dieses Misstrauen und die Verunsicherung liegen in der völligen Intransparenz der Verhandlungen. Es liegt im Gefühl, dass sich mit diesem Abkommen vieles verschlechtern wird. Dass Amerika und die Lobbys der großen Lebensmittel- und Agrarkonzerne alles diktieren.

Dies nahmen Gemeindepolitikerinnen und Gemeindepolitiker zum Anlass einen Verein „Gegen TTIP, CETA und TiSA“ zu gründen. Gleichzeitig wurde mit der Sammlung von Unterschriften für die Einleitung eines Volksbegehrens gestartet.

Die öffentlichen Debatten in den letzten Wochen – und die Aufdeckung der Verhandlungspapiere durch Greenpeace – zeigen eindrucksvoll, wie rasch wir handeln müssen. Ohne vorherige Transparenz der Verhandlungen und einer positiven Volksabstimmung dürfen diese Abkommen nicht in Kraft treten.

Da der Stand der Verhandlungen schon sehr weit ist, ist die Dringlichkeit für diesen Antrag gegeben.

Bürgermeister Herbert Janschka bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister Herbert Janschka reiht den Antrag als Tagesordnungspunkt 42c.

Dringlichkeitsantrag der SPÖ – Verleih Gemeindebühne für Bandveranstaltungen

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis stellt folgenden

Dringlichkeitsantrag:

Da es seit 2015 keine Bandveranstaltungen für Nachwuchsbands in Wiener Neudorf gegeben hat, bricht ein wichtiger Teil des kulturellen (Jugend) Lebens weg. Die Gemeinde kann an Veranstalter von solchen Bandwettbewerben bzw. Bandabenden ein positives Signal senden, indem Logistik wie z.B. Bühne kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.

Die Dringlichkeit ist durch die reduzierten Sitzungstermine 2016 gegeben.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Gemeindebühne für Bandevents kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Über andere zusätzliche Fördermaßnahmen können sich die Veranstalter mit einem gesonderten Ansuchen an die Marktgemeinde Wiener Neudorf wenden.“

Bürgermeister Herbert Janschka bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister Herbert Janschka reiht den Antrag als Tagesordnungspunkt 42d.

Dringlichkeitsantrag der SPÖ – Hortbesuch von Kindern mit besonderen Bedürfnissen

Geschäftsführender Gemeinderat Michael Dubsky stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:
Sachverhalt:

Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen, deren Kinder vom niederösterreichischen Landesschulrat der Volksschule Wiener Neudorf zugewiesen wurden, haben im Mai 2016 ein Ansuchen um Aufnahme in den Hort für das Schuljahr 2016/2017 ersucht. Dieses Ansuchen erging per Einschreiben an den Bürgermeister und alle Gemeinderätinnen von Wiener Neudorf. Bürgermeister Janschka antwortete den drei Familien in einem Schreiben vom 30. Mai 2016 negativ mit der Begründung, dass es keine freien Kapazitäten gäbe. In diesem Schreiben wird explizit betont, dass ausreichend finanzielle Mittel vorhanden sind.

Die Kinderrechtskonvention, die von Österreich unterzeichnet und auch in das Bundesverfassungsgesetz aufgenommen wurde, besagt unter anderem in Artikel 23: "... Kinder das Recht auf besondere Betreuung ... dass dem Kind ... auf Antrag die Unterstützung zuteilwird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern, die das Kind betreuen, angemessen ist. Die Unterstützung ist unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern ... unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, ... dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind. Die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes förderlich ist."

Nun hat sich nach Auskunft der Volksschuldirektorin ergeben, dass im Hort Rathauspark die Räumlichkeiten der dritten Hortgruppe für den Schulbetrieb des nächsten Schuljahres nicht mehr notwendig sind und somit für den Hortbetrieb 2016/2017 wieder verfügbar wären.

Die SPÖ-Fraktion möchte hier nicht auf dem Rücken dieser Kinder Parteipolitik machen! Uns geht es hier gem. Art. 1 der UN-Kinderrechte um das Wohl der Kinder, deren Interessen im Mittelpunkt aller Überlegungen stehen müssen, ungeachtet deren Herkunft. In diesem Sinne ersuchen wir die Kolleginnen des Gemeinderates nach ihrem Herzen zu entscheiden.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, dem Ansuchen der 3 Familien um Hortbetreuung für ihre Kinder im Schuljahr 2016/2017 stattzugeben“.

Bürgermeister Herbert Janschka bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister Herbert Janschka reiht den Antrag in den nicht öffentlichen Teil, als Tagesordnungspunkt 47b.

Dringlichkeitsantrag der SPÖ – Regionale Leitplanung

Geschäftsführender Gemeinderat Ing. Christian Wöhrleitner stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:
Sachverhalt:

Im Auftrag aller Gemeinden des Bezirks Mödling und des Landes Niederösterreichs/Abt. RU2 Raumordnung und Regionalpolitik wurde im Zeitraum Juni 2014 bis November 2015 eine gemeinsame Raumentwicklungsstrategie, die regionale Leitplanung Bezirk Mödling erarbeitet. Der Prozess hat zwischen den beteiligten Partnerinnen zu vielen Fragen der Raumentwicklung im Bezirk Mödling ein gemeinsames Verständnis erzielt. In 3 Sitzungen des Beschlussorgans wurden die Inhalte der Regionalen Leitplanung beschlossen, zusätzlich hatten die Gemeinden im Zeitraum 23.1.2015 – 29.1.2016 die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben, die in der Folge eingearbeitet bzw. mit der Steuerungsgruppe diskutiert wurden.

Der Beschluss des regionalen Leitplans durch die Gemeinden erzeugt keine unmittelbare (rechts)verbindliche Wirkung in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. An den vereinbarten Zielen und Maßnahmen der Regionalen Leitplanung wird in weiteren Abstimmungs- und Umsetzungsprozessen gearbeitet. Gemeinsam mit dem Land Niederösterreich und den Gemeinden werden die regionalen Entwicklungsabsichten abgestimmt.

„Grundsatzbeschluss zur Umsetzung der Regionalen Leitplanung Bezirk Mödling in der Gemeinderatssitzung vom 27.6.2016

- a. *Der Gemeinderat der Gemeinde Wiener Neudorf nimmt die Inhalte der Regionalen Leitplanung Bezirk Mödling in der Fassung vom März 2016 zustimmend zur Kenntnis.*
- b. *Der Gemeinderat der Gemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Inhalte der Regionalen Leitplanung für den Bereich der jeweiligen Gemeinde in die Überlegungen zur örtlichen Raumordnung einfließen zu lassen.“*

Bürgermeister Herbert Janschka bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Der Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister Herbert Janschka reiht den Antrag als Tagesordnungspunkt 42e.

Pkt. C) Beschlussfassung über:

1) Darlehensaufnahmen

Geschäftsführender Gemeinderat Mag. Patrick Lieben-Seutter stellt folgenden Antrag:

a) Abwasserbeseitigungsanlage Hauptstraße

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die Sanierung der Abwasserbeseitigungsanlage BA 12, Hauptstraße, in der Marktgemeinde Wiener Neudorf, ein Darlehen in der Höhe von € 336.500,-, Laufzeit 25 Jahre, Aufschlag auf den jeweiligen 6-Monats-Euribor 1,02%-Punkte, Zinsverrechnung halbjährlich, dekursiv, kalendermäßig/360, Tilgungsbeginn 31.3.2017, bei der UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, als Bestbieter, aufzunehmen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Sanierung Linkegasse

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die Sanierung des gemeindeeigenen Wohngebäudes Linkegasse 16 in der Marktgemeinde Wiener Neudorf, ein Darlehen in der Höhe von € 475.000,-, Laufzeit 15 Jahre, Aufschlag auf den jeweiligen 6-Monats-Euribor 0,98%-Punkte, Zinsverrechnung halbjährlich, dekursiv, kalendermäßig/360, Tilgungsbeginn 01.04.2017, bei der Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, als Bestbieter, aufzunehmen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

c) Generationenpark

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für den Generationenpark, in der Marktgemeinde Wiener Neudorf, ein Darlehen in der Höhe von € 700.000,-, Laufzeit 10 Jahre, Aufschlag auf den jeweiligen 6-Monats-Euribor 0,76%-Punkte, Zinsverrechnung halbjährlich, dekursiv, kalendermäßig/360, Tilgungsbeginn 31.3.2017, bei der UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, als Bestbieter, aufzunehmen.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18:15; dagegen Fraktion SPÖ) angenommen.

2) Zuschuss Rettungsfahrzeug

Geschäftsführender Gemeinderat Werner Heindl stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18.4.2016 beschlossen, den Ankauf eines Rettungsfahrzeuges für das Rote Kreuz, Bezirksstelle Mödling, mit einem Betrag von € 93.000,- zu unterstützen. Da das Konto 5/530-777 Zuschuss Fahrzeug durch den Beschluss um € 33.000,- überzogen wird, ergeht folgender Ergänzungsantrag zum GR-Antrag vom 18.4.2016:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die überplanmäßigen Ausgaben am Konto 5/530-777 Zuschuss Fahrzeug Rettungsdienste in der Höhe von € 33.000,- durch Minderausgaben auf dem Konto 5/530-774 Neubau Rotes Kreuz Mödling zu bedecken.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3) Neue Büromöbel Buchhaltung

Geschäftsführender Gemeinderat Mag. Patrick Lieben-Seutter stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die Möbel in der Buchhaltung sind schon alt und durch mehrmaliges Übersiedeln über die Maßen beansprucht, so dass inzwischen Türen herausfallen. Durch die jetzige Übersiedlung und Rückübersiedlung ist zu erwarten, dass ein Großteil der Möbel diese Transporte nicht mehr funktionstüchtig überstehen werden. Im Zuge der Sanierung der Buchhaltung ist es daher sinnvoll, neue Möbel zu beauftragen.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Fa. Bene GmbH, Schwarzwiesenstraße 3, 3340 Waidhofen/Ybbs, mit der Lieferung und Montage neuer Büromöbel für die Abteilung Buchhaltung zu beauftragen. Durch diesen Beschluss entstehen auf dem Konto 1/010-042 Rathaus, Amtsausstattung, überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 19.246,32 (inkl. MwSt). Diese werden durch Minderausgaben auf dem Konto 1/212-752 Hauptschule Mödling, Beitrag an Schulgemeindevorstand, bedeckt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4) Kündigung Vereinbarung Taxi-Braun

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Per E-Mail wurde die Marktgemeinde Wiener Neudorf am 21. Mai 2016 schriftliche verständigt, dass die Firma Taxi & Mietwagen Braun mit 30. Juni 2016 ihren Betrieb einstellt. Die Kündigung der aktuellen Vereinbarung ist somit notwendig.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Vereinbarungen vom 1. April 2015 geschlossen mit Roman Braun, Taxi- und Mietwagenunternehmen, Hauptstraße 26E/9/1, A-2351 Wiener Neudorf, Aufgrund der Betriebsbeendigung des Taxi-Unternehmens per 30. Juni 2016 zu beenden.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5) SmartCard

a) Registrierkassen- und Bankomatsoftware

Geschäftsführender Gemeinderat Mag. Patrick Lieben-Seutter stellt folgende Anträge:

Sachverhalt:

Wegen der Registrierkassenverordnung und der Verwendung eines Bankomatterminal am Gemeindeteich, ist es erforderlich die Kassensoftware entsprechend umzuprogrammieren.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Bauauftragung der Umprogrammierung der Kassensoftware am Gemeindeteich laut Angebot 20012 2016 bei der Firma Gemma21 GmbH, Donaustraße 110/11, 2344 Maria Enzersdorf.“

Programmierung	€	3.602,00
MWSt 20%	€	720,40
Kosten	€	4.322,40
3% Skontovereinbarung	€	- 129,67
Gesamt	€	4.192,73

Die durch diesen Beschluss entstehen Mehrausgaben auf dem Haushaltskonto 1/015-4281, Smart Card in Höhe von € 4.192,73 diese werden durch Minderausgaben auf dem Haushaltskonto 1/016-642, EDV Beratung- und Schulungskosten bedeckt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Scannerumbau

Sachverhalt:

Aufgrund der Erfahrungen der Teichsaison 2015 ist es notwendig die Scannereinheiten zu optimieren, d.h. dass die Karten schneller gelesen werden.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Beauftragung der Scanneroptimierung am Kahrteich laut Angebot 20011 2016 bei der Firma Gemma21 GmbH, Donaustraße 110/11, 2344 Maria Enzersdorf.“

Scannerumbau inkl. Arbeitszeit	€	2.420,00
MWSt 20%	€	484,00
Kosten	€	2.904,00
3% Skontovereinbarung	€	- 87,12
Gesamt	€	2.816,88

Die durch diesen Beschluss entstehen Mehrausgaben auf dem Haushaltskonto 1/015-4281, Smart Card in Höhe von € 2.816,88, diese werden durch Minderausgaben auf dem Haushaltskonto 1/016-042, Amtsausstattung Hardware bedeckt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

c) MS Office Rathaus PC's

Sachverhalt:

Im Zuge der Detailplanung der PC-Umstellung im Rathaus wurde gemeinsam mit den Experten der Lieferfirma entschieden, dass auch MS Office 2016 benötigt wird.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt den Ankauf von MS Office 2016 für das Rathaus laut Angebot AN16/01163 vom 9. Mai 2016 bei der Firma gemdat Niederösterreich GesmbH, 2100 Korneuburg, Girakstraße 7.“

Software MS Office	€	11.650,00
MWSt 20%	€	2.330,00
Gesamt	€	13.980,00

Die durch diesen Beschluss entstehen Mehrausgaben auf dem Haushaltskonto 1/016-0421, Amtsausstattung Software in Höhe von € 12.000,00, diese werden durch Minderausgaben auf dem Haushaltskonto 1/016-042, Amtsausstattung Hardware bedeckt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6) Bibliothek Neu – Einrichtung

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Aufgrund der Vergrößerung der Bibliothek der Marktgemeinde Wiener Neudorf und des dafür notwendigen Ankaufs von Möbeln ergeht folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Firma Mea Marketing GmbH, Brown Boveri Straße 6/17, 2351 Wiener Neudorf mit der Lieferung laut Angebot zu beauftragen.

Durch diese Beauftragung und den Ankauf diverser Materialien entstehen auf dem Haushaltskonto 1/273-042 (Volksbüchereien Amtsausstattung) überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 12.000,00 inkl. MWSt.

Diese werden durch den Sollüberschuss lt. Rechnungsabschluss 2015 bedeckt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7) Bibliothek Neu – Bücher

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Aufgrund der Vergrößerung der Bibliothek der Marktgemeinde Wiener Neudorf und der damit verbundenen Aufstockung von Büchern ergeht folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die überplanmäßige Ausgabe auf dem Haushaltskonto 1/273-457 (Volksbüchereien Ankauf von Büchern) in der Höhe von € 1.000,00 inkl. MWSt.

Diese werden durch den Sollüberschuss lt. Rechnungsabschluss 2015 bedeckt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8) Erste Hilfe Kurs: Kinder- und Säuglings-Notfallkurs

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt einen Erste-Hilfe-Kurs – „Kinder- und Säuglings-Notfallkurs“ durch das Österreichische Rote Kreuz anzubieten.

Das Angebot gilt für alle Personen mit Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf.

Der Kurs ist auf max. 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt.

Die Kosten belaufen sich auf € 576,00 für den gesamten Kurs (8 Stunden).

Die Bedeckung erfolgt über das HH-Kto. 1/511-728 Familienberatung, Eltern-Kind-Zentrum/Mutterberatung.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9) FAIRTRADE Resolution

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, auf Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Umwelt, folgende Resolution:

Bei Beschaffungen von Produkten durch die Gemeinde, deren Rohstoffe bei uns aufgrund der klimatischen Verhältnisse nicht oder nicht ausreichend angebaut werden können, sind fair gehandelte Produkte im Sinne einer Vorbildwirkung bevorzugt zu berücksichtigen. Bei der Beschaffung von fair gehandelten Produkten ist der zur Verfügung stehende rechtliche Handlungsspielraum bestmöglich auszunützen.

Als FAIRTRADE-Gemeinde wird die Gemeinde

- FAIRTRADE-Produkte, zumindest FAIRTRADE-Kaffee, bei Sitzungen, in den Büros und in den Kantinen für die MitarbeiterInnen und Gäste anbieten sowie Kaffeeautomaten auf FAIRTRADE umstellen;*
- durch das Auflegen von Infomaterialien von FAIRTRADE Österreich MitarbeiterInnen und Gäste über das Engagement der Gemeinde informieren. In Gemeindezeitungen, auf der Homepage und in Aussendungen der Gemeinde ebenfalls über FAIRTRADE und die Aktivitäten der Gemeinde im Rahmen des FAIRTRADE-Gemeindeprojekts informieren;*
- die lokalen Einzelhändler motivieren den GemeindebewohnerInnen FAIRTRADE-Produkte anzubieten;*
- die Wirtschaftstreibenden der Gemeinde motivieren ihren MitarbeiterInnen FAIRTRADE-Produkte anzubieten und FAIRTRADE zu unterstützen;*
- einen Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin oder MitarbeiterInnengruppe mit der Verantwortung für die Betreuung des FAIRTRADE-Gemeindeprojektes und der jährlichen Evaluierung beauftragen;*
- einschlägige Veranstaltungen organisieren und geeignete Werbemaßnahmen zur Bewusstseinsbildung durchführen.“*

Gegenantrag:

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis stellt folgenden Gegenantrag:
„Diesen Tagesordnungspunkt im Umweltausschuss zu behandeln.“

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Hauptantrag abstimmen:

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (17:16; dagegen gf GR Michael Dubsky, Stimmenthaltung GR Richard Baumann, GR Wolfgang Tomek, GRin Constanze Schöniger-Müller, GR Ing. Reinhard Tutschek, GRin Sandra Kopecky, GR Herbert Kammer, MBA, GRin Mag. Ira Kallenda, GRin Monika Waldhör, GRin Ingrid Lorenz, gf GR Dr. Spyridon Messogitis, gf GR Ing. Christian Wöhrleitner, gf GR Andreas Grundtner, gf GRin Ingrid Sykora, GR Markus Neunteufel, GR Werner Bechtold) angenommen.

10) Energiebericht 2015

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Gemäß § 12 Abs. 1 Z. 3, NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 LGBl. Nr. 7830-0, hat der Energiebeauftragte einen jährlichen Bericht an den Endverbraucher bzw. die Endverbraucherin zu erstellen.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt den vorliegenden Energiebericht 2015 zu veröffentlichen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister Herbert Janschka unterbricht die Gemeinderatssitzung um 20:10 Uhr.

Die Gemeinderatssitzung wird um 20:20 Uhr fortgesetzt.

11) Sicherheitsausstattung neues Fahrzeug FZZ – Auftrag

Geschäftsführender Gemeinderat Erhard Gredler stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Für das neue Dienstfahrzeug im Freizeitzentrum soll eine Sicherheitsausstattung (LED Lichtbalken und LED Frontblitzer analog aller Dienstfahrzeuge der Marktgemeinde Wiener Neudorf) beschafft und eingebaut werden.

Im Budget 2016 wurde diese Anschaffung nicht berücksichtigt, daher ergeht folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Firma Baumgartner Fahrzeugbau, IZ NÖ Süd, Straße 1, Obj. 23 mit der Lieferung und dem Einbau einer Sicherheitsausstattung für das neue Dienstfahrzeug im Freizeitzentrum zu beauftragen.

Die entstehenden überplanmäßigen Ausgaben auf dem Haushaltskonto 1/381030 - 040 (Veranstaltungs- und Kulturzentrum, Ankauf von Fahrzeugen) in der Höhe von € 2.697,60 werden vom Haushaltskonto 2/990+9631 (Sollüberschuss Vorjahr) bedeckt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12) Grundsatzbeschluss Digitalisierung Freizeitzentrum

Gemeinderat Michael Gnauer stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die Liegenschaften des Freizeitzentrums Wiener Neudorf (Festsaal, Tribünengebäude und Sporthalle) sollen digital vermessen und neue Pläne erstellt werden.

Diese Maßnahme ist erforderlich, um künftige Projektideen oder umfangreiche Instandsetzungs- oder Umbauarbeiten einer schnelleren und einfacheren Bearbeitung zuzuführen. Nach Einholung von drei Kostenvoranschlägen wird der Gemeinderat mit der Beauftragung befasst werden.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt grundsätzlich die digitale Erfassung und Planerstellung in 3-D Qualität der Gebäude im Freizeitzentrum.

Geschätzte Kosten: € ca. 50.000,- exkl. MWSt.

Durch diesen Beschluss entstehen auf dem außerordentlichen Haushaltskonto 5/381030 - 614 (Freizeitzentrum –Stufenweise Sanierung), überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 50.000,- exkl. MWSt. Die Bedeckung soll aus dem Haushaltskonto 2/990+9631 (Sollüberschuss Vorjahr) erfolgen.“

Abänderungsantrag:

Gemeinderat Michael Gnauer stellt folgenden Abänderungsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt grundsätzlich die digitale Erfassung und Planerstellung in 3-D Qualität der Gebäude, **Sport- und Freiflächen** im Freizeitzentrum.

Geschätzte Kosten: € ca. 50.000,-- exkl. MWSt.

Durch diesen Beschluss entstehen auf dem außerordentlichen Haushaltskonto 5/381030 - 614 (Freizeitzentrum –Stufenweise Sanierung), überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 50.000,- exkl. MWSt. Die Bedeckung soll aus dem Haushaltskonto 2/990+9631 (Sollüberschuss Vorjahr) erfolgen.“

Bürgermeister Hebert Janschka lässt über den Abänderungsantrag abstimmen:

Der Abänderungsantrag wird einstimmig angenommen.

13) Wasserrechtliches Bewilligungsprojekt Machaczekwehr – Auftrag

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die Machaczekwehr soll in den nächsten Jahren mit Fördermitteln gemäß Umweltförderungsgesetz in eine Sohlrampe umgebaut werden. Für ein Förderansuchen ist die Vorlage eines wasserrechtlich bewilligten Projektes erforderlich.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Zieritz + Partner ZT GmbH., Europaplatz 7, 3100 St. Pölten, mit der Ausarbeitung eines wasserrechtlichen Einreichprojektes zur Herstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit samt baulicher Sanierung der Machaczekwehr, gemäß Angebot a0149/2016, vom 22.04.2016, zum Preis von € 27.690,00 inkl. MWSt. zu beauftragen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14) Zaun Hort Rathauspark – Auftrag

Sachverhalt:

Im Rahmen der Errichtung des neuen Verbindungsganges Volksschule/Hort wird gleichzeitig der gesetzesmäßig vorgeschriebene Sammelpunkt bei Notfällen angepasst. Hierzu muss die Einfriedung versetzt werden. Weiters wurde nach Vorlage der geprüften Ausschreibungsergebnisse zum Bauvorhaben „Verbindungsgang Volksschule – Hort“ festgestellt, dass die im Voranschlag 2016 bereitgestellte Summe zur Errichtung überschritten wurde.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Firmen mit der Sanierung und Versetzung der Zaunanlage zu beauftragen:

Zaunanlage sanieren und versetzen:

Fa. Brix Einfriedungsmontagen GmbH

Ricoweg 20, 2351 Wiener Neudorf

€ 2.416,62 exkl. MwSt

Herstellung eines Fundamentes und Belagsarbeiten:

Fa. Ing. Walter Streit GesmbH,

Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien

€ 2.895,00 excl. MwSt

Die entstehenden überplanmäßigen Ausgaben auf dem außerordentlichen Haushaltskonto 5/21100 - 010 (Volksschule – Verbindungsgang) in der Höhe von € 28.500,- werden vom Haushaltskonto 2/990+9631 (Sollüberschuss Vorjahr) bedeckt.“

Abänderungsantrag:

Gemeinderätin Britta Dullinger stellt folgenden Abänderungsantrag:

Sachverhalt:

Im Rahmen der Errichtung des neuen Verbindungsganges Volksschule/Hort wird gleichzeitig der gesetzesmäßig vorgeschriebene Sammelpunkt bei Notfällen angepasst. Hierzu muss die Einfriedung versetzt werden. Im Zuge der ersten Baumaßnahmen wurde festgestellt, dass Teile der bestehenden Vollwärmeschutzfassade der Volksschule schadhaft sind und dringend erneuert werden müssen. Weiters wurde nach Vorlage der geprüften Ausschreibungsergebnisse zum Bauvorhaben „Verbindungsgang Volksschule – Hort“ festgestellt, dass die im Voranschlag 2016 bereitgestellte Summe auf Basis einer Kostenschätzung vom beauftragten Planungsbüro Breser Baumanagement GmbH zur Errichtung überschritten wurde.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Firmen mit der Sanierung und Versetzung der Zaunanlage zu beauftragen:

Zaunanlage sanieren und versetzen:

Fa. Brix Einfriedungsmontagen GmbH

Ricoweg 20, 2351 Wiener Neudorf

€ 2.416,62 excl. MwSt

Herstellung eines Fundamentes und Belagsarbeiten:

Fa. Ing. Walter Streit GesmbH,

Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien

€ 2.895,00 excl. MwSt

Die entstehenden überplanmäßigen Ausgaben auf dem außerordentlichen Haushaltskonto 5/21100 - 010 (Volksschule – Verbindungsgang) in der Höhe von € 28.500,- werden vom Haushaltskonto 2/990+9631 (Sollüberschuss Vorjahr) bedeckt.“

Bürgermeister Hebert Janschka lässt über den Abänderungsantrag abstimmen.

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (19:14; dagegen gf Grin Ingrid Sykora, Stimmenthaltung GR Richard Baumann, GR Wolfgang Tomek, GRin Constanze Schöniger-Müller, GRin Sandra Kopecky, GR Herbert Kammer, MBA, GRin Mag. Ira Kallenda, GRin Monika Waldhör, GRin Ingrid Lorenz, gf GR Michael Dubsky, gf GR Dr. Spyridon Messogitis, gf GR Ing. Christian Wöhrleitner, gf GR Andreas Grundtner, GR Markus Neunteufel) angenommen.

15) Waldl Pappelsicherung – Auftrag

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Im Zuge der Begehung zur Feststellung der Verkehrssicherheit des Waldls wurde festgestellt, dass 2 große Pappeln (geschätztes Alter ca. 100 – 120 Jahre) extrem bruchgefährdet sind. Diese Pappeln sollen jedoch aufgrund ihrer Einzigartigkeit im Waldl trotz fortgeschrittener Schäden nicht gefällt werden. Anstelle dessen soll ein umfassender Sicherungsschnitt sowie eine Seilsicherung durch Verspannung gemäß ÖNORM L1122 durchgeführt werden. Die Durchführung sämtlicher Maßnahmen ist im Voranschlag nicht bedeckt.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Firma Ing. Gerald Luef, Sappe 160, 2460 Bruckneudorf mit nachgenannten Leistungen zu beauftragen:

Baumsicherungsmaßnahmen an 2 Großpappeln lt. Angebot vom 18.04.2016 zum Preis von € 6.000,00 inkl. MwSt.

Durch diese Beauftragung entstehen auf dem Haushaltskonto 1/815-6101 (Waldl) überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 6.000,00 inkl. MwSt.

Diese werden durch den Sollüberschuss lt. Rechnungsabschluss 2015 bedeckt.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18:15; Stimmenthaltung Fraktion SPÖ) angenommen.

16) Geh- und Radweg Waldl Sanierung – Aufträge

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Der Geh- und Radweg vom Migazzi-Haus bis zur Schloßmühlbrücke war belagsmäßig in sehr schlechtem Zustand, die Beleuchtung war ebenfalls dringend sanierungsbedürftig. Die ausführenden Firmen haben zeitgebundene Angebote mit sehr günstiger Preisgestaltung gelegt, die auch im Ausschuss besprochen wurden. Im Zuge der Sanierungsarbeiten verursachten die stellenweise geringe Belagsstärke und der mangelhafte Unterbau Mehrkosten.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Beauftragung folgender Firmen mit der Sanierung des Geh- und Radweges vom Migazzi-Haus bis zur Schloßmühlbrücke nachträglich zu genehmigen:

die Ing. Walter Streit Bau GmbH., Fuchsröhrenstraße 31, 1110 Wien, mit den Erd- und Baumeisterarbeiten, gemäß Angebot C150286, vom 24.05.2016, zum Preis von € 71.474,68 inkl. MWSt. und

die Elektro Kargl GmbH. Nfg. KG, Griesfeldstraße 2, 2351 Wiener Neudorf, mit der Erneuerung der Beleuchtung, gemäß Angebot 16/141, vom 18.04.2016, zum Preis von € 23.394,12 inkl. MWSt. mit Berücksichtigung von 10 % Nachlass.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18:15; dagegen GR Richard Baumann, GR Wolfgang Tomek, GRin Constanze Schöniger-Müller, GR Ing. Reinhard Tutschek, GRin Sandra Kopecky, GR Herbert Kammer, MBA, GRin Mag. Ira Kallenda , GRin Ingrid Lorenz, gf GR Michael Dubsky, gf GR Dr. Spyridon Messogitis, gf GR Ing. Christian Wöhrleitner, gf

GR Andreas Grundtner, gf Grin Ingrid Sykora, GR Markus Neunteufel, Stimmenthaltung GRin Monika Waldhör) angenommen.

17) Bauhof Instandhaltung Gebäude

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Am Wirtschaftshof muss ein kaputter Sektionaltor-Antrieb erneuert werden. Derzeit muss das Tor mittels Notkurbel bedient werden. Für diese Reparatur ist eine Umwidmung der Budgetmittel erforderlich.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Torlaunge GmbH., Triester Straße 346, 1230 Wien, mit dem Austausch eines kaputten Torantriebes, gemäß Angebot AN/16000223, zum Preis von € 3.737,76 inkl. MWSt. zu beauftragen.

Die entstehenden überplanmäßigen Ausgaben auf dem Haushaltskonto 1/820-614 (Bauhof, Instandhaltung Gebäude) in der Höhe von € 2.840,75 inkl. MWSt., werden durch Minderausgaben auf dem Haushaltskonto 1/820-043 (Bauhof, sonstige Ausgaben) bedeckt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

18) Grünschnittcontainer FZZ – Auftrag

Geschäftsführender Gemeinderat Erhard Gredler stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Aufgrund dringender Anschaffungen von Werkzeug für Grünflächenpflege, bzw. Ersatzanschaffungen für die Dienststelle Gemeindeteich ist eine Umwidmung der Budgetmittel erforderlich, daher ergeht folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für den Ankauf von Grünpflegewerkzeug bzw. dringender Ersatzanschaffungen das Haushaltskonto 1/831000 - 043 (Gemeindeteich - Betriebsausstattung) in der Höhe von € 5.701,85 von den Mitteln beim Haushaltskonto 1/831000-610 (Gemeindeteich – Instandhaltung Grund und Boden) zu bedecken.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (30:3; Stimmenthaltung gf GR Andreas Grundtner, gf GRin Ingrid Sykora, GR Markus Neunteufel) angenommen.

19) Werkzeug für Grünflächenpflege Gemeindeteich

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Aufgrund dringender Anschaffungen von Werkzeug für Grünflächenpflege, bzw. Ersatzanschaffungen für die Dienststelle Gemeindeteich ist eine Umwidmung der Budgetmittel erforderlich, daher ergeht folgender Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für den Ankauf von Grünpflegewerkzeug bzw. dringender Ersatzanschaffungen das Haushaltskonto 1/831000 - 043 (Gemeindeteich - Betriebsausstattung) in der Höhe von € 5.701,85 von den Mitteln

beim Haushaltskonto 1/831000-610 (Gemeindeteich – Instandhaltung Grund und Boden) zu bedecken.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (19:14; Stimmenthaltung GR Richard Baumann, GR Wolfgang Tomek, GRin Constanze Schöniger-Müller, GR Ing. Reinhard Tutschek, GRin Sandra Kopecky, GR Herbert Kammer, MBA, GRin Mag. Ira Kallenda , GRin Ingrid Lorenz, gf GR Michael Dubsky, gf GR Dr. Spyridon Messogitis, gf GR Ing. Christian Wöhrleitner, gf GR Andreas Grundtner, gf GRin Ingrid Sykora, GR Markus Neunteufel) angenommen.

20) ABA Sanierung Hauptstraße – Auftrag

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Vor der Neugestaltung der Hauptstraße in den nächsten Jahren sollen alle Einbauten dieses Bereiches in Ordnung gebracht werden. Die Angebotsprüfung vom 06.06.2016, ergab einen Bestbieter für die Kanalsanierung mit dem Preis von € 731.705,89 exkl. MWSt., wovon 2016 ein Leistungsumfang von € 516.261,22 exkl. MWSt. beauftragt und abgerechnet wird. Die Bedeckung ist auf dem Haushaltskonto 5/851-050, ABA Baukosten, gegeben.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Rohrsanierung & Bau GmbH., Großalmstraße 90, 4813 Altmünster, mit der aufgrabungsfreien Sanierung der Abwasserbeseitigungsanlage Hauptstraße, von der Schloßmühlgasse bis zur Linkegasse und vom Europaplatz bis zur B17, im Jahr 2016, mit Leistungen im Wert von € 516.261,22 exkl. MWSt. zu beauftragen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

21) Bausperren

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf legt in den nächsten Monaten ein Entwicklungskonzept für Wiener Neudorf auf. Dieses Entwicklungskonzept inklusive eines Generalverkehrskonzeptes wird Teil des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Wiener Neudorf. Aufgrund der Grundlagenforschung zum Entwicklungskonzept, dem Entwicklungskonzept und dem Generalverkehrskonzept soll das Örtliche Raumordnungsprogramm überarbeitet und abgeändert werden.

Ziel der Änderung ist eine genauere Bezeichnung der Betriebsgebiete mit Betrieben, die eine geringe Umgebungsbeeinflussung aufweisen und mit den Aussagen des Generalverkehrskonzeptes kompatibel sind. Es müssen die bestehenden Grünräume erhalten bzw. nach Möglichkeit zusammenhängend erweitert werden oder adäquat verlagert werden, sodass funktionelle Einheiten entstehen, die die Umweltbedingungen verbessern. Die Abgrenzungen zwischen Wohn- und Betriebsbereichen sind mit den nach dem NÖ Raumordnungsgesetz gegebenen Maßnahmen zu verbessern. Weiters sollen die Ziele des Entwicklungskonzeptes in Hinblick auf die Sicherstellung einer geordneten Entwicklung durch geänderte Aufschließungszonen und deren Freigabebedingungen im

Bereich der Widmung im Bauland – Betriebsgebiet – Aufschließungszone A1, A2, A3, A4, A5 A6 u. A7 (Bereich IZ-Nord) und A9, A10 und A12 (Bereich ABB – Brown Boveri Str.), sowie die Berücksichtigung des Generalverkehrskonzeptes und die Abstimmung des Bebauungsplanes hergestellt werden. Zur Sicherstellung dieser Maßnahmen und den Zielen bzw. Zweck des beiliegenden Verordnungsentwurfes ist eine Bausperre gemäß § 26, Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 erforderlich.

Weiters ist geplant den Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wiener Neudorf (mit Ausnahme des Bauland – Industriegebiets) zu erweitern. Gleichzeitig ist es notwendig Teile des bestehenden Bebauungsplanes zu überarbeiten.

Um sicherzustellen, dass keine Bebauung bzw. Änderung von Grundstücksgrenzen erfolgt, welche den Intentionen des zu erlassenden bzw. zu ändernden Bebauungsplanes, für den noch keine endgültige Willensbildung vorhanden ist, zuwiderläuft, wird die gegenständliche Bausperre gemäß § 35, Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 mit den Zielen bzw. Zweck des beiliegenden Verordnungsentwurfes erlassen.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt,

a) zur Umsetzung des Entwicklungskonzeptes eine Bausperre gemäß § 26 NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 für die im beiliegenden Plan (Beilage a) gelb ausgewiesenen Bereiche sowie

b) zur Überarbeitung und Ergänzung des Bebauungsplanes eine Bausperre gemäß § 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 für die im beiliegenden Plan (Beilage b) blau ausgewiesenen Bereiche

mit jeweils mit nachstehenden Verordnungen zu erlassen:

zu a)

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 26, Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015. in der geltenden Fassung, wird für die **umrandeten und gelb dargestellten Teilbereiche** der Marktgemeinde Wiener Neudorf (vgl. **Beilage 1 - beiliegender Plan**), **der ein wesentlicher Teil dieser Verordnung ist**, eine Bausperre erlassen.

§ 2

Zweck der Bausperre

Das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wiener Neudorf wird um ein Entwicklungskonzept ergänzt. Ebenso wird für das gesamte Gemeindegebiet ein Generalverkehrskonzept erstellt.

Die von der Bausperre betroffenen Bereiche haben derzeit die Widmung Bauland – Kerngebiet, Bauland – Betriebsgebiet, Bauland – Betriebsgebiet – Aufschließungszone A1, A2, A3, A4, A5 A6 u. A7 (Bereich IZ-Nord) und A9, A10 und A12 (Bereich ABB – Brown Boveri Str.).

Die für die Erstellung des Entwicklungskonzeptes und des Generalverkehrskonzeptes durchgeführte Grundlagenforschung hinsichtlich einer zeitgemäßen Anpassung des Flächenwidmungsplanes hat in verstärktem Maß eindeutig einen Regulierungsbedarf in raumplanerischer Hinsicht für diese Bereiche ergeben. Dieser Regulierungsbedarf entsteht unter anderem auf Grund der definierten, aber auch der faktischen Grenzen des Wachstums (Reserven der Infrastruktur, Lebensqualität, Baulandreserve).

Die Verträglichkeit mit der vorhandenen Bebauungs- und Infrastruktur, bzw. der Erschließungskapazitäten in Bezug auf Verkehrsströme und deren Auswirkungen auf die Bevölkerung von Wiener Neudorf wird für die zukünftige Raumordnung als Maßstab herangezogen werden.

Die Verträglichkeit von neuen Baukörpern, verbunden mit einer strukturell vertretbaren Anzahl von Gebäuden zu den gewachsenen und bereits bestehenden Einheiten soll sichergestellt werden.

Es müssen die bestehenden Grünräume erhalten bzw. nach Möglichkeit zusammenhängend erweitert werden oder adäquat verlagert werden, sodass funktionelle Einheiten entstehen, die die Umweltbedingungen verbessern.

Anzustreben ist, dass ein überschaubarer, multifunktionaler Lebensbereich, der den vielfältigen Bedürfnissen der Menschen genügt, zu erhalten, auszugestalten und neu zu entwickeln.

Im Zentrumsbereich soll eine Mischung von Wohnungen und verträglichen Betrieben angestrebt werden, wenn die Betriebe eine geringe Umgebungsbeeinflussung und einen geringen Flächenbedarf aufweisen. Um Konflikte zu vermeiden sollen Pufferzonen zwischen den Wohn- und Betriebsbereichen geschaffen werden. In zumutbarer Entfernung von der Wohnung sollten nicht nur die wichtigsten Versorgungseinrichtungen, sondern auch vielfältige Arbeitsplätze, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen vorhanden sein.

Durch die Überarbeitung und dauernde Kontrolle des örtlichen Raumordnungsprogramms soll sichergestellt werden, dass die Ortskultur, das Orts- und Landschaftsbild und der Charakter der Marktgemeinde Wiener Neudorf erhalten werden und die vorhandene Infrastruktur entsprechend den neuen Bedürfnissen genutzt wird.

§ 3

Ziel der Bausperre

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf hat sich entschlossen aufgrund der Grundlagenforschung zum Entwicklungskonzept, dem Entwicklungskonzept und dem Generalverkehrskonzept das Örtliche Raumordnungsprogramm zu überarbeiten und abzuändern.

Ziel der Änderung ist eine genauere Bezeichnung der Betriebsgebiete mit Betrieben, die eine geringe Umgebungsbeeinflussung aufweisen und mit den Aussagen des Generalverkehrskonzeptes kompatibel sind.

Ziel ist die Umsetzung der „Pufferbereiche“ zwischen Wohn- und Betriebsbereichen, um Konflikte zu vermeiden oder um bestehende Grünraumbereiche adäquat verlagern zu können.

Ziel der Änderung ist die Sicherstellung einer geordneten Entwicklung durch geänderte Aufschließungszonen und deren Freigabebedingungen im Bereich der Widmung im Bauland – Betriebsgebiet – Aufschließungszone A1, A2, A3, A4, A5 A6 u. A7 (Bereich IZ-Nord) und A9, A10 und A12 (Bereich ABB – Brown Boveri Str.), sowie die Berücksichtigung des Generalverkehrskonzeptes und die Abstimmung des Bebauungsplanes.

Die Zielsetzungen des Entwicklungs- und Generalverkehrskonzeptes sollen zur Stärkung des Zentrumsbereiches umgesetzt werden (Ausweisung einer Zentrumszone – Förderung der Handelseinrichtungen, Attraktivierung des Öffentlichen Verkehrs und des Rad- u. Fußgängerverkehrs).

Um sicherzustellen, dass keine Bebauung bzw. Grundteilung erfolgt, welche den Intentionen des Örtlichen Raumordnungsprogramms zuwiderläuft, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.

Bauansuchen, die während der Bausperre einlangen, sind danach zu beurteilen, ob sie im Widerspruch zu den im § 3 festgelegten Planungszielen stehen und in diesem Fall von der Bausperre betroffen sind oder ob sie anderenfalls trotz Bausperre genehmigungsfähig sind.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft.

zu b)

VERORDNUNG

§ 1

*Gemäß § 35, Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015. in der geltenden Fassung, wird für die **umrandeten und blau dargestellten Teilbereiche** der Marktgemeinde Wiener Neudorf (**vgl. Beilage 1 - beiliegender Plan**), **der ein wesentlicher Teil dieser Verordnung ist**, eine Bausperre erlassen.*

§ 2 Zweck der Bausperre

In der Marktgemeinde Wiener Neudorf gilt derzeit nur für gewisse Teilbereiche ein Bebauungsplan. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll auf das gesamte Gemeindegebiet (mit Ausnahme des Bauland – Industriegebiets) ausgeweitet werden. Gleichzeitig ist es notwendig Teile des bestehenden Bebauungsplanes zu überarbeiten.

Durch die generelle Ausarbeitung und teilweise Überarbeitung des Bebauungsplanes und der Bebauungsvorschriften soll sichergestellt werden, dass die Ortsstrukturen – sowohl im Ortskern als auch in peripheren Lagen – in ihrer jeweiligen Prägung erhalten bleiben.

Verträglichkeit soll vor allem in Bezug auf die Volumina und Gestaltung der Baukörper gegeben sein.

Durch die teilweise genauere Formulierung und Festlegungen von minimalen bzw. maximalen Maßen sollen die Maßstäbe zukünftiger Bauvorhaben besser in Einklang zu den bestehenden Bebauungsstrukturen gebracht werden und auch die Anforderungen des Entwicklungs- und Generalverkehrskonzeptes mitberücksichtigt werden.

Aufgrund der geänderten Funktionen im Straßenraum ist eine Überarbeitung der Straßenbreiten in Hinblick auf die unterschiedlichen Funktionen (Fußgänger, Radfahrer, Parkmöglichkeiten, Temporeduktionen, Fahrstreifenbreite und Grünelemente) notwendig. Damit einhergehend werden die absoluten Baufluchtlinien neu überarbeitet und gegebenenfalls durch Freiflächenfestlegungen mit entsprechender Gestaltungsfestlegung ersetzt. Zusätzlich sollen Einfahrtsverbote, Einfriedungsverbote bzw. -gebote festgelegt werden. Die Mindestgrößen der Parzellen, die Bebauungsdichten, Bebauungsweisen und Gebäudehöhen sind entsprechend den geänderten Vorgaben zu überarbeiten.

Im Bereich der Eckparzellen wird durch Festlegung von geänderten Bebauungsdichten und Baufluchtlinien darauf Bedacht genommen werden, dass keine annähernd 100% Bebauungsdichte erfolgt.

Hinsichtlich der Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge ist hinsichtlich der Anzahl und der Lage eine Überarbeitung und Ergänzung erforderlich.

Um diesen Planungen und Entwicklungen hinsichtlich einer Erlassung bzw. Änderung des Bebauungsplanes und den dazugehörigen Bebauungsvorschriften die notwendige Zeit zu geben, ist es unumgänglich notwendig die Veränderungen an Gebäuden, die in dem ausgewiesenen Planausschnitt liegen, für die Dauer der Bausperre einzuschränken.

Um die oben genannten Ziele zu erreichen, ist es daher unbedingt erforderlich, dass die Verordnung mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft tritt.

§ 3

Ziel der Bausperre

Um sicherzustellen, dass keine Bebauung bzw. Änderung von Grundstücksgrenzen erfolgt, welche den Intentionen des zu erlassenden bzw. ändernden Bebauungsplanes, für den noch keine endgültige Willensbildung vorhanden ist, zuwiderläuft, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.

Der im beiliegenden Plan ausgewiesene Bereich (vgl. Beilage 1) soll durch Erlassung bzw. Änderung des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Bebauungsvorschriften in Bezug

- auf die **geänderten Funktionen** (Fußgänger, Radfahrer, Parkmöglichkeiten, Temporeduktionen, Fahrstreifenbreite und Grünelemente) **im Straßenraum** (Überarbeitung der Straßenbreiten und Lage),
- auf die Veränderung der **Mindestmaße von neu zu schaffenden Grundstücken bzw. Bauplätzen**,
- die damit verbundene **Bebauungsdichte (gesonderte Regelung bei Eckparzellen**, dass keine annähernd 100% Bebauungsdichte erfolgt),

- die **Bebauungsweise**,
- die **Gebäudehöhe**,
- Lage der **Baufluchtlinien**, sowie ihre Funktion (**absolute Baufluchtlinien**),
- auszuweisende **Freiflächen** mit entsprechender Gestaltungsfestlegung,
- **Einfahrtsverbote, Einfriedungsverbote** bzw. **-gebote**,
- **Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge** hinsichtlich der Anzahl und der Lage (Jeder Stellplatz muss so gelegen sein, dass er völlig unabhängig von der Belegung anderer Stellplätze benutzt werden kann.)

neu erlassen bzw. überarbeitet werden, sodass der Zweck der Bausperre dadurch erreicht werden kann.

Bauansuchen, die während der Bausperre einlangen, sind danach zu beurteilen, ob sie im Widerspruch zu den im § 3 festgelegten Planungszielen stehen und in diesem Fall von der Bausperre betroffen sind oder ob sie anderenfalls trotz Bausperre genehmigungsfähig sind.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft.“

Gegenantrag:

Geschäftsführender Gemeinderat Ing. Christian Wöhrleitner stellt folgenden Gegenantrag:
„Diesen Tagesordnungspunkt wieder dem Ausschuss zuzuweisen.“

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Hauptantrag abstimmen.

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18:15; dagegen GRin Ingrid Lorenz, gf GR Michael Dubsky, Stimmenthaltung GR Richard Baumann, GR Wolfgang Tomek, GRin Constanze Schöniger-Müller, GR Ing. Reinhard Tutschek, GRin Sandra Kopecky, GR Herbert Kammer, MBA, GRin Mag. Ira Kallenda , GRin Monika Waldhör, gf GR Dr. Spyridon Messogitis, gf GR Ing. Christian Wöhrleitner, gf GR Andreas Grundtner, gf GRin Ingrid Sykora, GR Markus Neunteufel) angenommen.

Gemeinderat Markus Neunteufel verlässt den Sitzungssaal.

22) Altlastensanierung Sanierungskosten

Geschäftsführender Gemeinderat Mag. Patrick Lieben-Seutter stellt folgenden Antrag:
Sachverhalt:

Im Rahmen der Sicherungsmaßnahmen der Altlast N39 wurde von der Water & Waste GmbH. versucht die Genehmigung zur Öffnung der Dichtwand zu erreichen, was jedoch

vom Amt der NÖ Landesregierung nicht genehmigt wurde. Es kam zu einer Verschiebung der jährlichen Betriebskosten innerhalb des Förderzeitraumes 2015-2019. Für die Budgeterstellung 2016 wurde daher ein zu geringer Betrag veranschlagt.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Erhöhung der Sanierungskosten der Altlast N39 für das Jahr 2016 auf € 237.755,70 exkl. MWSt. zu genehmigen. Durch diese Maßnahme entstehen auf dem Haushaltskonto 5/8521-755 Altlastensanierung, Sanierungskosten, überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 86.226,50 exkl. MWSt. Diese werden durch den Sollüberschuss lt. Rechnungsabschluss 2015, Haushaltskonto 2/990+9631 bedeckt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

23) Altlastensanierung Fördervertrag KPC 2015 – 2019/Genehmigung

Geschäftsführender Gemeinderat Mag. Patrick Lieben-Seutter stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt,

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idGF zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien und dem Förderungsnehmer Marktgemeinde Wiener Neudorf, GKZ 31725, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer B420025, ist die Förderung folgender Maßnahmen:

Sicherung der Altlast:	N39 Sportplatz Wiener Neudorf Verlängerung Betriebskosten
Eingangsdatum Förderungsansuchen:	29.12.2014
Datum Projekte:	15.03.2002, 20.07.2010
Projektersteller:	Altlastensanierungsges.m.b.H. Wiener Neudorf
Datum Kostenschätzung:	10.11.2015
Bescheid:	WA1-ALV-27410/118-2010 (01.12.2010)
Dauer der geförderten laufenden Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen bzw. Beweissicherung:	
Beginn:	01.01.2015
Ende:	31.12.2019

die auf Vorschlag der Kommission in Angelegenheiten der Altlastensanierung vom 27.11.2015 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 15.12.2015 gewährt wurde.

1.2 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Förderungsrichtlinien 2015 für die Altlastensanierung und -sicherung bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Förderungsvertrages und werden durch die in den auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH jeweils aktuell veröffentlichten Informationen enthaltenen Bestimmungen präzisiert.

Beim Auftreten von Widersprüchen in den Bestimmungen gelten diese in nachstehender Reihenfolge:

- Förderungsvertrag
- Allgemeine Vertragsbedingungen
- Förderungsrichtlinien 2015 für die Altlastensanierung und –sicherung
- auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlichte Informationen für die Altlastensanierung

Ungültigkeit, Unzulässigkeit und Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen haben nicht die Ungültigkeit des gesamten Förderungsvertrages zur Folge. Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Der Förderungsnehmer hat bei sonstiger Rückforderung bzw. Einstellung der Förderung gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen das Bundesvergabegesetz i.d.g.F. hinsichtlich der förderungsfähigen Leistungen einzuhalten.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Laufende Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen und Beweissicherungsmaßnahmen

Für das unter Punkt 1 beschriebene Vorhaben mit beantragten Kosten für laufende Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen (Betriebskosten) und Beweissicherungsmaßnahmen in Höhe von 1.065.000 Euro wurde auf Basis der Kostenschätzung folgendes Ausmaß als förderungsfähig anerkannt:

Förderungsfähige vorläufige Betriebskosten	1.065.000 Euro
Förderungssatz	80 %
Förderung im vorläufigen Nominale von	852.000 Euro

Der Förderungszeitraum für die laufenden Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen (Betriebskosten) ist auf maximal fünf Jahre begrenzt.

Die Förderung wird als Betriebskostenzuschuss ausbezahlt.

2.2 Die endgültige Festlegung der förderungsfähigen Kosten und der Förderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung. Es ist darauf zu achten, dass sich die vorzulegenden Rechnungen auf die im Kostenkatalog angegebenen Kosten bzw. Leistungen beziehen.

- 2.3 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer bezahlt, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweise über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B.: entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen internen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 2.4 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH in begründeten Fällen eine Erhöhung der förderungsfähigen Netto-Kosten um höchstens 15 %, maximal jedoch 1 Mio. Euro Barwert, ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Altlastensanierung anerkannt werden.
- 2.5 Im Zuge der Endabrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben. Der Förderungsgeber behält sich vor, auf dieser Grundlage die Gesamtförderung neu zu berechnen. Sollte sich nach Auszahlung der Förderung der Sachverhalt einer unerlaubten Mehrfachförderung herausstellen, können auch nachträglich, ungeachtet des ersten Prüfergebnisses, entsprechende Rechtsfolgen wie beispielsweise Rückforderungen eingeleitet werden.
3. Auszahlungsbedingungen
- 3.1 Laufende Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen, Beweissicherungsmaßnahmen:
Die Auszahlung von Betriebskostenzuschüssen erfolgt nach Vorlage von Rechnungsnachweisen (beiliegendes Formular) unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 5 % bis zur abgeschlossenen Endabrechnung. Die Rechnungsnachweise haben Leistungen jeweils für eine Betriebs- bzw. Beweissicherungsdauer von 12 Monaten zu umfassen. Den Rechnungsnachweisen sind eine Rechnungszusammenstellung (beiliegendes Formular) mit Bezugnahme auf die Positionen des Kataloges (der Kostenschätzung) sowie ein Bericht über das jeweilige Betriebsjahr bzw. Beweissicherungsjahr anzuschließen.
- 3.2 Für alle Rechnungsnachweise, die bis spätestens zum 5. eines Monats bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sind, erfolgt die Auszahlung – vorbehaltlich einer vorläufigen Prüfung durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH und einer budgetären Verfügbarkeit der Förderung - im darauffolgenden Monat.
- 3.3 Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die an ihn überwiesenen Förderungsmittel innerhalb von zwei Wochen an die Rechnungsleger laut jeweiligem Rechnungsnachweis weiterzuleiten. Andernfalls sind die Förderungsmittel unverzüglich an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH rückzuüberweisen.

4. *Besondere Förderungsbedingungen*

4.1 *Im jährlichen Bericht zu den Sicherungsmaßnahmen sind vor allem Aussagen zu folgenden Punkten zu treffen:*

- *Zusammenfassende Beurteilung der regelmäßig gemessenen maßgeblichen Schadstoffe im Grundwasseran- und Abstrom und innerhalb der Umschließung sowie Aussagen über deren Entwicklung.*
- *Zusammenfassende Beurteilung der regelmäßig gemessenen maßgeblichen Deponiegasparameter sowie Aussagen über deren Entwicklung.*
- *Zusammenfassende Beurteilung der Wirksamkeit der Sicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die maßgeblichen Schadstoffe und die Schutzgüter Grundwasser und Luft (Deponiegas).*
- *Prognose der weiteren Entwicklung der maßgeblichen Schadstoffe in den Schutzgütern sowie Abschätzung des zukünftigen Sicherungsaufwandes (Dauer/Umfang).*
- *Aus der Schadstoffentwicklung abgeleitete mögliche technische Maßnahmen zur Optimierung der Anlagen bzw. Prüfung des Umfanges der Maßnahmen in Abstimmung mit der Behörde im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Sicherungsmaßnahmen und Beweissicherungsmaßnahmen.*
- *Auf Basis der oben angeführten Punkte Begründung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Fortführung der Maßnahmen.*
- *Maßnahmen am Standort, welche als relevant für die Sicherung im Sinne Punkt 5 der Beurteilung der Maßnahmen durch die Umweltbundesamt GmbH vom 08.07.2013 gelten.*

4.2 *Der Bericht gemäß 4.0 ist jeweils auch an die Umweltbundesamt GmbH zu übermitteln und mit dieser abzustimmen.*

5. *Schlussbestimmungen*

5.1 *Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.*

5.2 *Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.“*

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeinderat Markus Neunteufel kehrt in den Sitzungssaal zurück.

24) Lärmschutzwand Eumigweg – Grundsatzbeschluss

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Der nördliche Teil der Mitterfeld-Siedlung ist maßgeblich von Lärmeinwirkung aus nördlicher Richtung betroffen. Bei Erdarbeiten auf dem Areal der Fa. Müller Transporte sind ausreichend große und geeignete Mengen Erdmaterial angefallen, um entlang der westlichen Brückenrampe über die A2 einen Lärmschuttdamm zu errichten. Das Material steht kostenlos zum Abtransport bereit. Gemäß einer Vorstudie kann auf dem Damm eine 5 m hohe Lärmschutzwand errichtet werden, was die Wirkung zusätzlich erhöht.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt grundsätzlich die Errichtung eines Lärmschuttdammes samt 5 m hoher Lärmschutzwand auf der Dammkrone entlang des Eumigweges, im Bereich der westlichen Brückenrampe zur Brücke über die A 2. Es liegen Kostenschätzungen in der Höhe von € 174.768,74 inkl. MWSt. vor. Für dieses Projekt stehen für 2016 noch € 90.000,00 zur Verfügung.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (19:14; Stimmenthaltung GR Richard Baumann, GR Wolfgang Tomek, GRin Constanze Schöniger-Müller, GR Ing. Reinhard Tutschek, GRin Sandra Kopecky, GR Herbert Kammer, GRin Mag. Ira Kallenda, MBA, GRin Ingrid Lorenz, gf GR Michael Dubsky, gf GR Dr. Spyridon Messogitis, gf GR Ing. Christian Wöhrleitner, gf GR Andreas Grundtner, gf GRin Ingrid Sykora, GR Markus Neunteufel) angenommen.

25) Stromkosten, Pacht (Photovoltaik) und Beheizung Kindergarten Am Anningerpark

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Der Kindergarten Am Anningerpark 7 wurde im September 2015 eröffnet und daher konnten die Stromkosten für das Budget 2016 nur geschätzt werden. Außerdem wird eine Photovoltaikanlage auf dem Gebäude durch Wienenergie errichtet und diese Anlage wird von der Marktgemeinde Wiener Neudorf gepachtet.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die entstehenden überplanmäßigen Ausgaben auf dem Haushaltskonto 1/2405-600 (Kindergarten Anningerpark – Strom) in der Höhe von € 2.000,-, vom Haushaltskonto 2/990+9631 (Sollüberschuss Vorjahr) zu bedecken.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

26) Ankauf Radar

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf hat vom Kuratorium für Verkehrssicherheit ein Verkehrssicherheitskonzept für das Ortsgebiet erstellen lassen und an die BH Mödling zur Genehmigung der Radarstandorte eingereicht. In den nächsten Wochen sollte eine entsprechende Genehmigung durch die zuständige Behörde erfolgen. Für die ordnungsgemäße Geschwindigkeitsüberwachung müssen neue Messgeräte angekauft

werden. Von der NÖ Landespolizeidirektion, Hrn. CI Hofecker, wurde die Fa. Jenoptik, die auch der Ausrüster der Kabinen der Gemeinde Biedermannsdorf ist, ausdrücklich empfohlen.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Jenoptik Robot GmbH., Karl Tomay Gasse 38, 1230 Wien, mit der Lieferung von 2 Laser-Geschwindigkeitsmessgeräten samt Zubehör und 7 Kabinenausrüstungen einschließlich Standortinbetriebnahme, gemäß Angebot 16a2031a, vom 16.06.2016, zum Preis von € 102.096,00 inkl. MWSt. zu beauftragen. Durch diese Maßnahme entstehen auf dem Haushaltskonto 1/612-618 Radaranlagen, überplanmäßige Ausgaben in der Höhe von € 81.925,46 exkl. MWSt. Diese werden durch den Sollüberschuss lt. Rechnungsabschluss 2015, Haushaltskonto 2/990+9631 bedeckt.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18:15; dagegen GRin Ingrid Lorenz, gf GR Michael Dubksy, gf GRin Ingrid Sykora, Stimmenthaltung GR Richard Baumann, GR Wolfgang Tomek, GRin Constanze Schöniger-Müller, GR Ing. Reinhard Tutschek, GRin Sandra Kopecky, GR Herbert Kammer, GRin Mag. Ira Kallenda, MBA, GRin Monika Waldhör, gf GR Dr. Spyridon Messogitis, gf GR Ing. Christian Wöhrleitner, gf GR Andreas Grundtner, GR Markus Neunteufel) angenommen.

Bürgermeister Herbert Janschka unterbricht die Gemeinderatssitzung um 21:50 Uhr.

Die Gemeinderatssitzung wird um 22:00 Uhr fortgesetzt.

27) Ergänzung Bittleihvertrag Eumigmuseum

Gemeinderat Nikolaus Patoschka stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachfolgende Ergänzung zum Bittleihvertrag „Förderverein Eumig Museum“ vom 6.10.2015, beschlossen in der GR-Sitzung vom 28.9.2015:

ERGÄNZUNG

*zum in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wiener Neudorf
am 28.09.2015 beschlossenen*

BITTLEIHVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

1. Marktgemeinde Wiener Neudorf,
*vertreten durch den Bürgermeister Herbert Janschka,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,
im Folgenden kurz - Leihgeberin - genannt*

und dem

2. Förderverein Eumig Museum,
ZVR-Zahl 945755681,
vertreten durch den Obmann Ing. Mag. Gerhard Pahr,
2351 Wiener Neudorf, Parkstraße 6,
im Folgenden kurz - Leihnehmerin - genannt,

am unten angeführten Tage wie folgt:

1. Die Vertragsteile haben am 28.09./06.10.2015, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wiener Neudorf vom 28.09.2015, einen Bittleihvertrag hinsichtlich der jederzeit widerrufbaren (Mitbe-)Nutzung von in diesem Vertrag näher genannten Räumlichkeiten im alten Feuerwehrhaus an der Adresse 2351 Wiener Neudorf, Parkstraße 6 geschlossen.
2. Dieses - bereits bestehende - Bittleihverhältnis wird nunmehr um die alleinige Nutzung des in der Beilage ./A blau markierten, vor der Fahrzeughalle gelegenen, ehemaligen Garderobenraumes erweitert und erfasst daher ab dem rechtswirksamen Zustandekommen der gegenständlichen Ergänzung auch diese Räumlichkeit. Die Nutzung hat unter Schonung des Bittleihgegenstandes und ausschließlich zu Vereinszwecken im Rahmen der Ausstellung von Geräten der Firma Eumig zu erfolgen.
3. Mitarbeitern und Beauftragten der Leihgeberin, wie insbesondere dem Wirtschaftshof und dem Wasserwerk, ist jedoch der jederzeitige Zugang zum sowie Nutzung des Heizraumes zu gewähren. Die Leihnehmerin hat sicherzustellen, dass dieser Zugang auch bei Abwesenheit der Leihnehmerin möglich ist.
4. Das nunmehr um die Nutzung des ehemaligen Garderobenraumes erweiterte Bittleihverhältnis kann von beiden Seiten jederzeit ohne Angaben von Gründen unter Setzung einer angemessenen Räumungsfrist widerrufen werden.
5. Die sonstigen Bestimmungen des in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wiener Neudorf vom 28.09.2015 beschlossenen Bittleihvertrages insbesondere zur Rückstellungsverpflichtung, zu den Gebrauchs- und sonstigen Kosten, zur Instandhaltung, Erhaltung und Veränderung, zur Untervermietung, Verpachtung und Weitergabe sowie zur Versicherungspflicht gelten unverändert fort und umfassen nunmehr auch den ehemaligen Garderobenraum, wobei der monatlich zu leistende Beitrag zu den Heizkosten in Höhe von Euro 80,- (inklusive USt) unverändert bleibt.
6. Solange der Leihgeberin keine andere Zustelladresse der Leihnehmerin schriftlich zur Kenntnis gebracht wurde, erfolgen Zustellungen aller Art an ihre in diesem Vertrag genannte Anschrift mit der Wirkung, dass sie der Leihnehmerin als zugekommen gelten.

7. Für allfällige Streitigkeiten aus dieser Ergänzung zum Bittleihvertrag ist das Bezirksgericht Mödling zuständig.
8. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die beiden Vertragspartner bestimmt ist.
9. Eine allenfalls durch die Errichtung dieses Vertrages ausgelöste Rechtsgeschäftsgebühr trägt die Leihgeberin. Die Kosten einer rechtsfreundlichen Beratung trägt jeder Vertragsteil aus Eigenem. Die Kosten der Vertragserrichtung trägt die Leihgeberin.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

28) Vertrag Judoverein SHIAI-DO UNION

Geschäftsführender Gemeinderat Erhard Gredler stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachfolgenden Mietvertrag:

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,
im Folgenden geschlechtsneutral - Vermieter - genannt,
einerseits

und

dem Judoteam SHIAI-DO UNION Thermenregion mit dem Sitz in Wiener Neudorf,
ZVR-Zahl 144318513, Zustellanschrift 2340 Mödling, Brühlerstraße 61 / 1 / 5 (Adresse des
sportlichen Leiters),

im Folgenden geschlechtsneutral - Mieter - genannt, andererseits.

I. Bestandgegenstand

1. Die Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf und Co KG, 2351 Wiener Neudorf, Europaplatz 2, ist Eigentümerin des Franz-Fürst-Freizeitzentrums in 2351 Wiener Neudorf mit der Adresse Eumigweg 3, EZ 1545 GB 16128 Wiener Neudorf, bestehend aus den Grundstücken 448/8, 448/23, 448/18, 448/11, 448/13 und 448/15. Die Vermieterin hat die gesamte Liegenschaft gemietet, dh das oben angeführte Freizeitzentrum samt allen Gebäuden und Außenanlagen.

2. *Gegenstand dieses Vertrages, der im Sinne des Punkt I.1. tatsächlich ein Untermietvertrag ist, sind mehrere Räume im Bereich des Kellers des Festsaalgebäudes im Bereich des genannten Freizeitzentrums Wiener Neudorf. Die vermieteten Räume sind im beiliegenden Plan gelb umrandet eingezeichnet.*

3. *Der Mieter nutzt die gegenständlichen Räume schon seit längerer Zeit, ist also über deren Zustand und Ausstattung besser informiert als der Vermieter.*

4. *Der Mieter darf alle Sanitarräumlichkeiten im Keller des Festsaalgebäudes mitnutzen.*

II. Erklärung

1. *Der Vermieter vermietet und der Mieter mietet das unter Punkt I. näher beschriebene Mietobjekt zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen ausschließlich zu Zwecken der Sportausübung.*

III. Vertragsdauer

1. *Das gegenständliche Mietverhältnis beginnt am 1.5.2016 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.*

2. *Unberührt bleibt weiters das Recht des Mieters, das Bestandverhältnis ohne Einhaltung von Fristen und Terminen vor Ablauf der bedungenen Zeit aus den Gründen des § 1117 ABGB sofort aufzulösen.*

3. *Der Vermieter ist diesbezüglich berechtigt, das Mietverhältnis vor Ablauf der bedungenen Zeit ohne Einhaltung von Fristen und Terminen aus den Gründen des § 1118 ABGB aufzulösen.*

IV. Entgelt

1. *Als Entgelt wird ein Pauschalbetrag von Euro 50,-- monatlich vereinbart. Den Vertragsparteien ist klar, dass dieser Betrag nicht einmal die laufenden Betriebskosten deckt. Dieser Betrag gilt somit lediglich als Anerkennungsbeitrag.*

2. *Der monatliche Mietzins ist am 5. eines jeden Kalendermonates im Vorhinein spesenfrei an den Vermieter auf das Konto des Vermieters zu bezahlen. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist der Vermieter berechtigt, neben Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. auch die vom Mieter schuldhaft verursachten Schäden ersetzt zu verlangen. Der Mieter hat dem Vermieter jedenfalls die entstandenen notwendigen Kosten für zweckentsprechende Betriebs- oder Einbringungsmaßnahmen zu ersetzen.*

3. *Im Mietzins sind sämtliche Kosten für Heizung, (Warm)Wasser, Strom, etc. ebenfalls enthalten, soweit die diesbezüglichen Versorgungsverträge mit dem Vermieter geschlossen wurden.*

V. Wertsicherung

1. Der Hauptmietzins ist entsprechend dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder dem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Wertsicherung dient die für den Monat Mai 2016 verlautbarte Indexzahl. Ein Schwellenwert wird ausdrücklich nicht vereinbart. Durch die Wertsicherung kann es zu einer Erhöhung, aber auch Abminderung des Hauptmietzinses kommen.

2. Eine Anpassung findet in weiterer Folge dann jeweils am 1.1. eines Jahres statt, erstmals am 1.1.2017. Da die Indexzahl für den Jänner nicht am 1.1. zur Verfügung steht, findet eine Nachverrechnung nach Verlautbarung der Indexzahl für den Jänner für die schon vergangenen Monate des laufenden Jahres statt.

VI. Ansprüche des Vermieters bei Kündigung, Rücktritt bzw. Auflösung

1. Hat der Mieter aufgrund einer Kündigung bzw. eines Vertragsrücktrittes, einer vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses oder aus einem sonstigen Grund das Mietobjekt zu räumen, und kommt er dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, schuldet er den bislang geleisteten Mietzins (inkl. Wertsicherung) auch über das Ende des Mietverhältnisses hinaus aus dem Titel eines Benützungsentgeltes bis zu dem der ordnungsgemäßen Rückgabe des geräumten Mietobjektes an den Vermieter folgenden Monatsletzten. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Vermieters bleiben davon unberührt.

VII. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand dem Vertrag gemäß zu gebrauchen und das Mietobjekt pfleglich zu behandeln.

2. Der Mieter bestätigt, den Mietgegenstand in brauchbarem Zustand übernommen zu haben.

3. Der Mieter haftet für jede Verschlechterung des Mietobjektes, soweit sie über die durch den normalen Gebrauch entstehende Abnutzung hinausgeht.

4. Etwaige nach Übergabe des Mietgegenstandes hervorkommende Mängel oder Schäden sind dem Vermieter bei sonstigem Schadenersatz ohne Verzug anzuzeigen.

5. Der Vermieter darf das Bestandsobjekt selbst oder durch einen Bevollmächtigten jederzeit betreten, wenn ein wichtiger Grund, wie etwa zur Kontrolle von Erhaltungs- und Wartungsarbeiten, etc., vorliegt.

6. Für jede vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Beschädigung des Mietobjektes sowie des Gebäudes, sowie sämtlicher zum Gebäude oder zum Mietobjekt gehörenden Anlagen,

ist der Mieter dem Vermieter schadenersatzpflichtig. Insbesondere haftet der Mieter auch für durch unzureichende Aufsicht über Personen und Sachen, die sich mit Wissen und Wollen des Mieters im Mietgegenstand oder allgemeinen Teilen der Anlage befinden, verursachte Schäden.

7. Darüber hinaus haftet der Mieter dem Vermieter für Schäden, die durch den Mieter lediglich verursacht wurden, wenn der Mieter den Bestandgegenstand an eine dritte Person aufgrund welchen Rechtsgrundes auch immer weitergegeben hat, sowie wenn er bei Beendigung bzw. Auflösung des Mietverhältnisses den Bestandgegenstand nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig zurückgestellt hat.

8. Der Mieter ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung mit einem Deckungsumfang von zumindest Euro 1,000.000,- abzuschließen und die Erst- sowie Folgeprämien so rechtzeitig zu bezahlen, dass ein aufrechter Deckungsanspruch besteht.

VIII. Benützung und Veränderung des Mietgegenstandes

Durch den Vermieter:

1. Der Mieter hat bauliche Maßnahmen und die damit einhergehenden Beeinträchtigungen wie insbesondere die vorübergehende Benützung und Veränderung des Mietgegenstandes, die zur Erhaltung oder Verbesserung des Gebäudes oder der dazu gehörenden Anlagen oder von einzelnen Objekten notwendig oder zweckmäßig sind, zu dulden.

2. Der Mieter hat in den genannten Fällen die in Betracht kommenden Räumlichkeiten zugänglich zu halten und darf die Ausführung der Arbeiten nicht hindern oder verzögern. Der Mieter verpflichtet sich hinsichtlich der, durch die Benützung oder die Veränderung des Mietobjektes entstandenen Schäden und Beeinträchtigungen keinerlei Ansprüche dem Vermieter gegenüber geltend zu machen. Unberührt davon bleiben jedoch berechnete Ansprüche des Mieters auf Mietzinsminderung entsprechend § 1096 ABGB bzw. Ansprüche wegen Schäden an der Person oder sonstiger Schäden im Falle grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldeter Schädigung.

3. Sollten sich bei den genannten Arbeiten Einrichtungsgegenstände des Mieters als hinderlich erweisen, verpflichtet sich der Mieter, falls dies zur Durchführung der Arbeiten notwendig ist und die Bestandrechte des Mieters dadurch in Anbetracht der gegebenen Umstände nicht wesentlich erschwert oder gefährdet werden, die entsprechenden Einrichtungsgegenstände zu entfernen bzw. den Mietgegenstand zu räumen und verzichtet in diesem Falle auf die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Beeinträchtigung bzw. Schädigung der Mietrechte, soweit aus den für den Mietgegenstand abgeschlossenen Versicherungen kein Ersatz geleistet wird. Unberührt davon bleiben jedoch berechnete Ansprüche des Mieters auf Mietzinsminderung entsprechend § 1096 ABGB bzw. Ansprüche wegen Schäden an der Person oder sonstiger Schäden im Falle grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldeter Schädigung.

Durch den Mieter:

1. *Bauliche Veränderungen des Mietgegenstandes dürfen nur unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Bauordnung und Bautechnikverordnung), behördlichen Auflagen und technischen ÖNORMEN unter Heranziehung befugter Gewerbetreibender und vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch den Vermieter vorgenommen werden.*
2. *Der Mieter haftet dem Vermieter für alle verschuldeten Schäden, die am Mietgegenstand aus solchen Arbeiten entstehen und hält den Vermieter für verschuldete Schäden, die anderen Eigentümern oder Dritten entstehen, vollkommen schad- und klaglos.*
3. *Als Verhalten des Mieters, welches zu Ersatzansprüchen führen kann, gilt va. auch die unzureichende Einholung von Information über die Fachkenntnisse und Fertigkeiten der vom Mieter mit den Arbeiten beauftragten Personen und Unternehmen.*
4. *Nimmt der Mieter Veränderungen am Bestandgegenstand vor, ist er verpflichtet, den Mietgegenstand nach Beendigung des Mietverhältnisses in dem Zustand wie er ihn übernommen hat zurückzustellen. Die durch den vertragsgemäßen Gebrauch des Mietobjektes entstandene gewöhnliche Abnutzung muss vom Mieter jedoch nicht beseitigt bzw. ersetzt werden. Vom Mieter schuldhaft verursachte Mängel oder Schäden müssen vom Mieter jedenfalls ersetzt werden. Hat der Vermieter den Mieter jedoch von einer Wiederherstellungspflicht im Einzelfall ausdrücklich entbunden, so gehen sämtliche Investitionen ohne Anspruch auf Kostenersatz in das Eigentum des Vermieters über. Unberührt bleiben jedoch berechnete Ersatzansprüche des Mieters für dem Vermieter obliegende Aufwendungen nach § 1097 Satz 2 erster Fall iVm. § 1036 ABGB.*

IX. Gebrauchsrecht des Mieters

1. *Der Mietgegenstand darf vom Mieter ausschließlich zum Zweck der Sportausübung verwendet werden. Insbesondere Ablagerungen - welcher Art auch immer -, das Bewohnen, die Haltung von Tieren oder die Benützung zu geschäftlichen oder gewerblichen Zwecken sind im Mietgegenstand ausdrücklich untersagt.*
2. *Jede widmungswidrige Verwendung des Mietgegenstandes, die berechnete Interessen des Vermieters verletzt und trotz Mahnung binnen 14 Tagen nicht abgestellt wird, wird ausdrücklich als Kündigungsgrund im Sinne des Punktes III.2. des Mietvertrages vereinbart.*

X. Benützungsverzicht, Störung in der Benützung

1. *Der Mieter erklärt, aus den zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen, an den Gas-, Licht-, Kraft- und Kanalisierungsleitungen und dergleichen keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten. Unberührt davon bleiben jedoch berechnete*

Ansprüche des Mieters auf Mietzinsminderung entsprechend § 1096 ABGB bzw. Ansprüche wegen Schäden an der Person oder sonstiger Schäden im Falle grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldeter Schädigung.

XI. Rückgabe des Bestandobjektes

1. In sämtlichen Fällen der Auflösung oder Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter den Mietgegenstand und die für den Mietgegenstand bestimmten Einrichtungen, wie insbesondere die Lichtleitungs-, Elektro-, Gasleitungs-, Abwasserleitungs-, Wasserleitungs-, Beheizungs- (einschließlich von zentralen Wärmeversorgungsanlagen) nach Beendigung des Mietverhältnisses in dem Zustand wie er ihn übernommen hat termingerecht mit sämtlichen Schlüsseln und geräumt von eigenen Fahrnissen zurückzustellen. Die durch den vertragsgemäßen Gebrauch des Mietobjektes entstandene gewöhnliche Abnutzung muss vom Mieter jedoch nicht ersetzt werden.

2. Für den Fall, dass der Mieter seinen Pflichten aus diesem Vertrag schuldhaft nicht nachgekommen ist, insbesondere den in diesem Verträge geregelten Rückgabeverpflichtungen nicht ordnungsgemäß entsprochen hat, ist der Vermieter berechtigt, die Mängel und Schäden in fachmännischer Weise beseitigen zu lassen. Die hierfür anfallenden notwendigen Kosten trägt zur Gänze der Mieter.

3. Der Mieter verzichtet auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen entsprechend § 1097 Satz 2 zweiter Fall iVm. § 1037 ABGB.

XII. Untervermietung, Weitergabe

1. Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand an Dritte entgeltlich zu den vom Vermieter vorgegebenen Bedingungen ganz oder teilweise unterzuvermieten. In diesem Fall hat der Mieter 50 % der gesamten Einnahmen aus der Untervermietung an den Vermieter abzuführen. Sollte der Mieter seine Matten oder andere Gegenstände des Mieters gemeinsam mit den Räumen vermieten bzw. untervermieten, ist dies gesondert abzurechnen.

2. Als Richtsatz für die für die Räumlichkeiten (ohne Gegenstände des Mieters) zu verlangende Untermiete wird ein Betrag von € 15,-- pro Stunde angesetzt. Es soll sich dabei lediglich um einen Richtwert handeln, damit je nach Anfrage Platz für eine dem Untermietzweck angemessene Preisgestaltung möglich ist. Letztendlich wird die tatsächliche Untermiete von Vermieter und Mieter einvernehmlich festgelegt.

3. Der oben genannte Richtsatz ist entsprechend dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder dem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Wertsicherung dient die für den Monat Mai 2016 verlautbarte Indexzahl.

4. Eine Anpassung findet in weiterer Folge dann jeweils am 1.1. eines Jahres statt, erstmals am 1.1.2017. Der durch die Berechnung sich neu ergebende Richtsatz wird jedoch immer auf ganze Eurobeträge gerundet.

XIII. Kosten und Gebühren

1. Die notwendigen Kosten der gesetzlichen Vergebührung trägt zur Gänze der Vermieter.
2. Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass der auf den Mietgegenstand entfallende Bruttomietzins jährlich Euro 600,- beträgt.
3. Die gesetzliche Gebühr beträgt **Euro 18,00**.

XIV. Sonstige Bestimmungen

1. Einlangende Zahlungen werden immer auf die am längsten fälligen Forderungen des Vermieters angerechnet.
2. Solange dem Vermieter nicht eine andere Zustelladresse zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die Adresse des Mietobjektes. Von dem Vermieter an den Mieter gerichtete Erklärungen gelten als dem Mieter zugegangen, sofern die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Zustelladresse des Mieters gesendet wurde und der Mieter es unterlassen hat, eine diesbezügliche Änderung der Zustelladresse bekannt zu geben.
3. Beide Vertragsteile bestätigen, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.
4. Die dem Vertrag angeschlossene Hausordnung ist für den Mieter beachtlich.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18:15; dagegen GRin Ingrid Lorenz, Stimmenthaltung GR Richard Baumann, GR Wolfgang Tomek, GRin Constanze Schöniger-Müller, GR Ing. Reinhard Tutschek, GRin Sandra Kopecky, GR Herbert Kammer, GRin Mag. Ira Kallenda, MBA, GRin Monika Waldhör, gf GR Michael Dubksy, gf GR Dr. Spyridon Messogitis, gf GR Ing. Christian Wöhrleitner, gf GR Andreas Grundtner, gf GRin Ingrid Sykora, GR Markus Neunteufel) angenommen.

29) Amtsleitung und Sekretariat, Büroumbau

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Aufgrund der Standortverlegung des Sekretariats in das Zimmer der Amtsleitung, sind entsprechende Umgestaltungsmaßnahmen erforderlich, die Großteils durch den Bauhof abgedeckt werden, sodass nur Materialankäufe erforderlich sind, sowie kleinere Adaptierungsarbeiten für die div. Anschlüsse PC, Telefon, Drucker...etc.

Durch die Übersiedlung des Sekretariats ist die Neugestaltung des Amtsleiterzimmers erforderlich, dass den heutigen Standards entsprechend neu gestaltet und eingerichtet werden soll.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Maßnahmen zur Umgestaltung der Räumlichkeiten Sekretariat und Amtsleitung:

Materialeinkauf für Böden und Malerarbeiten durch Bauhof	€ 3.185,--
Adaptierungsarbeiten Elektriker – Fa. Kargl	€ 600,--
Innentürpolsterung für neues Amtsleiterzimmer – Fa. Mayer	€ 500,--
Möbelankauf für Amtsleitung neu – Fa. MEA Marketing GmbH	€ 9.308,46
Für div. Kleine Anschaffungen, z.B. Deko, Blumen, etc.	€ 1.000,--
Gesamtkosten	€ 14.593,46

Durch diesen Beschluss werden überplanmäßige Mehrausgaben auf dem Haushaltskonto 1/010-042 „Amtsausstattung“ ausgelöst, welche durch den Sollüberschuss des RA 2015 Bedeckung finden.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (32:1; Stimmenthaltung gf GR Andreas Grundtner) angenommen.

30) Videoaufzeichnung Gemeinderatssitzung

Gemeinderat Richard Baumann stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt gemäß Par 47 (6) der Niederösterreichischen Gemeindeordnung, dass die nächste Sitzung des Gemeinderates (vorgesehen für 26.9.2016) von der Gemeinde im Internet mit einer Bildfixierung auf die Mitglieder des Gemeinderates sowie den/die mit der Abfassung des Protokolls betrauten SchriftführerIn übertragen und der Inhalt der Übertragungen zeitlich unbefristet zum Abruf bereitgestellt wird.

Für diese Leistung erhält Herr Ing. Josef Binder als Basispauschale € 710,-- (für 150 Minuten). Für jede weitere angefangene Stunde entstehen Kosten von € 155,--.

Durch diesen Beschluss entstehen auf dem Haushaltskonto 1/015-7292 (Öffentlichkeitsarbeit) überplanmäßige Kosten in der Höhe von ca. € 865,-- bei einer angenommenen Sitzungsdauer von 3,5 Stunden. Diese werden durch den Sollüberschuss des Haushaltsjahres 2015 (2/990+9631) bedeckt.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18:15; dagegen GRin Constanze Schöniger-Müller, GR Ing. Reinhard Tutschek, GRin Sandra Kopecky, GR Herbert Kammer, MBA, GRin Mag. Ira Kallenda, gf GR Michael Dubksy, gf GR Ing. Christian Wöhrleitner, gf GR Andreas Grundtner, GR Markus Neunteufel, Stimmenthaltung GR Richard Baumann, GR Wolfgang Tomek, GRin Monika Waldhör, GRin Ingrid Lorenz, gf GR Dr. Spyridon Messogitis, gf GRin Ingrid Sykora) angenommen.

31) Vereinbarung N1

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Bezüglich des **Vergleichs** sind die Eckdaten wie folgt: Von den eingeklagten Euro 15.925,80 bezahlt die Gemeinde lediglich einen Betrag in Höhe von Euro 9.672,-. Zusätzlich gewährt N1 bei Zustandekommen der Informationsvereinbarung noch einen Nachlass in Höhe von Euro 1.672,- auf die erste Quartalsrechnung 2016. Weiters wird die Rechnung für Produktionen im vierten Quartal 2015 von Euro 6.370,50 auf Euro 5.976,- reduziert, weshalb ich diesen Vergleich schon rein wirtschaftlich gesehen mehr als begrüßen kann.

Hinsichtlich der neuen **Informationsvereinbarung** diene grundsätzlich die Produktionsvereinbarung vom 16.03.2006 als Vorlage, wobei jedoch klargestellt wurde, dass wöchentlich zwei Beiträge zu je drei Minuten zu produzieren sind. Weiters wurden auch die textlichen Unklarheiten betreffend Indexvereinbarung sowie Vertragslaufzeit und Kündigungsmöglichkeit beseitigt.

Die von der Gemeinde aufgrund der neuen Informationsvereinbarung zu leistenden Zahlungen stelle ich nachfolgend jenen Zahlungen gegenüber, die die Gemeinde aufgrund der Produktionsvereinbarung vom 16.03.2006 bzw. der TV-WEB-Vereinbarung vom 24.01.2007 ab 2016 zu leisten hätte (jeweils unter Berücksichtigung der vertraglichen Wertsicherung; Zahlungen inklusive USt):

Leistung	Informationsvereinbarung NEU	Vereinbarungen ALT
Produktionsentgelt (jährlich)	Euro 25.200,-	Euro 26.042,84
TV-WEB-Entgelt (jährlich)	Euro 2.640,-	Euro 2.880,-
WEBSpace-Kosten (jährlich)	Euro 670,80	Euro 670,80
einmaliger Nachlass	- Euro 1.672,-	- Euro 0,-

Aufgrund der wirtschaftlichen Ersparnis empfiehlt der Gemeindeanwalt, Dr. Michael Schweda, den Abschluss der Informationsvereinbarung sowie den Beschluss des Vergleichs.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt nachstehenden Vertrag, auch Informationsvereinbarung genannt, über die Erbringung von Leistungen zur fernsehgerechten Ausarbeitung und Vorbereitung der Ausstrahlung von Kabelrundfunk und/oder Teletext, abgeschlossen zwischen

N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH

Wolfholzgasse 1.1.

2345 Brunn am Gebirge

in weiterer Folge kurz „N1 Niederösterreich TV“ genannt und der

Marktgemeinde Wiener Neudorf

Europaplatz 2

2351 Wiener Neudorf

in weiterer Folge kurz „Marktgemeinde“ genannt

§1 Grundsätzliches

- 1. N1 Niederösterreich TV ist ein politisch unabhängiger, neutraler Programmschöpfer nach den journalistischen Maßstäben der Ausgewogenheit und Objektivität. N1 Niederösterreich TV ist ein bei der Medienbehörde KommAustria registrierter lokaler und regionaler Fernsehsender im Kabelnetz der Kabelplus AG und A1 TV. N1 Niederösterreich TV wird im Rahmen der N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH produziert und als eigenständiger Sender ausgestrahlt.*
- 2. Die Marktgemeinde ist allein dafür verantwortlich, dass durch die Weitergabe der von ihr übermittelten Informationen gegen keine gesetzlichen Bestimmungen, welcher Art auch immer, insbesondere solcher urheberrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher, medienrechtlicher oder datenschutzrechtlicher Natur verstoßen wird. N1 Niederösterreich TV als Rechtsträger und Informationsvereinbarungspartner verpflichtet sich im Rahmen der Produktion für den Sender N1 Niederösterreich TV, bei Erkennbarkeit einer Rechtswidrigkeit auf diese hinzuweisen.*
- 3. N1 Niederösterreich TV ist berechtigt, die Weitergabe von Informationen zu verweigern, wenn diese gesetzliche Bestimmungen verletzt oder den Bedingungen dieser Informationsvereinbarung widerspricht. N1 Niederösterreich TV ist jedoch verpflichtet, die Marktgemeinde umgehend von den Gründen der Nichtweitergabe zu informieren.*

§2 Lieferumfang

- 1. N1 Niederösterreich TV verpflichtet sich, für die Marktgemeinde wöchentlich zwei Beiträge im Ausmaß von 3:00 Minuten je Beitrag, inklusive Moderation, im Rahmen des Programmsenders N1 TV zu produzieren.*
- 2. Der Beitrag wird im Rahmen des Senders N1 TV bei einer einstündigen Wertschöpfung 18x pro Tag ausgestrahlt. Umfasst die Wertschöpfung zwei Programmstunden, so wird eine 9malige Ausstrahlung pro Tag garantiert. N1 Niederösterreich TV behält sich im Rahmen der Mediengruppe eine weitere Ausstrahlung bei anderen Sendern und Betreibern, insbesondere AON TV vor.*
- 3. Die dem Lokalprogramm zugrunde liegenden Beiträge werden seitens der Marktgemeinde redaktionell begleitet und mit N1 Niederösterreich TV abgestimmt. Die Marktgemeinde wird N1 Niederösterreich TV die für die Produktion der wöchentlichen Beiträge zu besuchenden Veranstaltungen zeitgerecht im Voraus mitteilen.*

§3 Entgelt und Kosten

1. N1 Niederösterreich TV erhält für die Produktion des Lokalprogrammes einen Betrag von **Euro 21.000,-** pro Jahr.

In Ergänzung zur Produktion des Lokalprogrammes (Beiträge) liefert N1 Niederösterreich TV der Marktgemeinde die Archivdokumentation der diesem Lokalprogramm zugrunde liegenden Beiträge durch Online/Internetzuspielungen bei Youtube und Facebook sowie im Rahmen der eigenständigen Online Plattform TV-WEB in Form von internetgerechten Beiträgen der Marktgemeinde zum Preis von jährlich **Euro 2.200,-** (zuzüglich Webspaces-Kosten in Höhe von **Euro 559,-** jährlich). Im Rahmen der Online Plattform besteht die Möglichkeit der Anbindung (Link) zur gemeindeeigenen Homepage mittels eines eigenen Buttons.

Die angeführten Kosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer werden in Form von vier gleichen Teilbeträgen quartalsweise im Vorhinein, somit am 1.1., 1.4., 1.7. und am 1.10. fällig und an N1 Niederösterreich TV zur Überweisung gebracht.

Sämtliche Preise sind exklusive Mehrwertsteuer angeführt.

N1 Niederösterreich TV gewährt der Marktgemeinde einen einmaligen Nachlass in Höhe von Euro 1.672,- (inklusive 20 % USt) auf die Produktionsrechnung für das erste Quartal 2016.

2. N1 Niederösterreich TV übernimmt sämtliche Kosten für die technische und personelle Ausstattung der Programmerstellung einschließlich der im Rahmen der Produktion anfallenden Lizenzzahlungen an Gesellschaften wie AKM, LSG, AustroMechana usw., sowie urheberrechtliche Abgeltungen, Gebühren und Steuern.

3. Wertsicherung

Das unter Pkt. 1 vereinbarte Entgelt ist wertgesichert. Als Berechnung für die Wertsicherung dient der seitens der Statistik Austria - Bundesanstalt öffentlichen Rechts monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2013 (Basis: 2013 = 100) bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für Anpassungen gemäß dieser Informationsvereinbarung dient die für den Monat Oktober 2015 verlaubliche Indexzahl. Schwankungen bis ausschließlich (3,0 %) nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Wird jedoch die Schwellgrenze überschritten oder unterschritten, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen. Die durch die Indexschwankungen eintretenden Veränderungen des zu leistenden Entgelts werden der Marktgemeinde durch die N1 Niederösterreich TV jeweils schriftlich bekannt gegeben. Berechtigt die Wertsicherungsklausel die N1 Niederösterreich TV zur Erhöhung des Entgelts, wird dies der Marktgemeinde schriftlich mitgeteilt. Diese ist zur Bezahlung

des erhöhten Entgelts ab dem folgenden Zahlungstermin verpflichtet, wenn die Mitteilung spätestens 14 Tage vor Zahlungstermin eingelangt ist.

§4 Fälligkeit und Zahlungsverzug

- 1. Die von der Marktgemeinde zu leistenden Teilbeträge sind jeweils quartalsmäßig im Vorhinein fällig. Sollte die Informationsvereinbarung während des Jahres/Quartals beginnen, so gilt der folgende Monatserste als erster Fälligkeitsstichtag im Vertragsjahr.*
- 2. Sollte die Marktgemeinde mit der Bezahlung der Teilbeträge ab Fälligkeit in Verzug geraten, ist die N1 Niederösterreich TV berechtigt, ihre Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung der Teilbeträge zurückzuhalten sowie unter Festsetzung einer angemessenen Frist von 14 Tagen zur Nachholung den Rücktritt von der Informationsvereinbarung zu erklären. N1 Niederösterreich TV ist berechtigt, Verzugszinsen zu verrechnen, deren Höhe sich nach den Bestimmungen des Zinsrechtsänderungsgesetzes richtet.*

§5 Informationsvereinbarungsdauer

- 1. Informationsvereinbarungsbeginn ist der 1.1.2016, das Informationsvereinbarungsjahr ist das Kalenderjahr. Das Vertragsverhältnis gilt für die Dauer von 5 Jahren und ist ein ordentlicher Kündigungsverzicht seitens der Marktgemeinde für diesen Zeitraum gegeben.*

- 2. Ordentliche Kündigung*

Wird die Informationsvereinbarung nicht bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten bzw. allenfalls verlängerten Vertragsdauer gekündigt, so verlängert sich die Laufzeit der Informationsvereinbarung jeweils um drei Jahre.

- 3. Außerordentliche Kündigung*

Das Informationsvereinbarungsverhältnis kann einseitig bei Vorliegen wichtiger Gründe mit sofortiger Wirkung von den Informationsvereinbarungsparteien aufgelöst werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere

a) mehrmalige grobe Verstöße eines Informationsvereinbarungspartners trotz mehrfacher Verwarnung gegen die Bestimmungen dieser Informationsvereinbarung sowie jede an sich schwerwiegende Informationsvereinbarungsverletzung, die dem anderen Informationsvereinbarungspartner eine Aufrechterhaltung des Informationsvereinbarungsverhältnisses unzumutbar macht,

c) das Begehen von strafbaren Handlungen von gesellschaftsrechtlichen bzw. Gemeindeorganen oder sonstiger, den Informationsvereinbarungsparteien zuzuordnenden Personen wie Mitarbeiter, Erfüllungs- oder Besorgungsgehilfen.

4. Jede Auflösung des Informationsvereinbarungsverhältnisses hat seitens der Informationsvereinbarungspartner mittels schriftlicher, empfangsbedürftiger Kündigung zu erfolgen.

§6 Rechte und Pflichten der Informationsvereinbarungspartner

1. Die Marktgemeinde erklärt, aus zeitweiligen Störungen oder Unterbrechungen der Fernsehanlagenfunktion, z.B. Service- und Reparaturarbeiten von N1 Niederösterreich TV und/oder des Kabelbetreibers oder in Fällen höherer Gewalt (Blitzschlag u. dgl.) keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten, sofern N1 Niederösterreich TV und/oder der Netzbetreiber diese Störungen oder Unterbrechungen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt haben/hat.
2. N1 Niederösterreich TV ist berechtigt, im Falle einer Rechtsnachfolge die sich aus diesem Informationsvereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten an den Rechtsnachfolger zu übertragen und hat in diesem Fall die Rechtsnachfolge unter Bekanntgabe des Rechtsnachfolgers der Marktgemeinde schriftlich bekanntzugeben.

§7 Haftung und Auflösung des Rechtsverhältnisses

1. N1 Niederösterreich TV haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzungen der übernommenen Verpflichtungen.
2. Mit Beendigung dieses Informationsvereinbarungsverhältnisses aus welchem Grund immer erlöschen alle Rechte und Pflichten beider Informationsvereinbarungsparteien aus diesem Informationsvereinbarungsverhältnis. Allfällige Schadenersatzansprüche zwischen den Informationsvereinbarungsparteien bleiben davon unberührt.
3. Die von der Marktgemeinde bereits geleisteten Teilbeträge werden im Falle einer außerordentlichen Kündigung keinesfalls zurückerstattet.

§8 Sonstige Bestimmungen

1. Neben dieser Informationsvereinbarung bestehen keine sonstigen Absprachen oder Vereinbarungen. Diese Informationsvereinbarung ersetzt mit ihrem Inkraft-Treten die Vereinbarung vom 16.03.2006 sowie die TV-WEB-Vereinbarung vom 24.01.2007. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Informationsvereinbarungsurkunde bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterfertigung beider Informationsvereinbarungsparteien.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Informationsvereinbarung, aus welchen Gründen auch immer, ganz oder teilweise ungültig werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Informationsvereinbarung nicht berührt. Im Falle einer etwaigen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen ist die ungültige Bestimmung durch eine neue gültige Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung unter Berücksichtigung der Zielsetzung dieser Informationsvereinbarung wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommt.

- 3. Als Gerichtsstand für allfällige aus diesem Informationsvereinbarungsverhältnis entstehende Streitigkeiten wird das jeweils sachlich zuständige Gericht im örtlichen Sprengel von N1 Niederösterreich TV vereinbart.
- 4. Die Informationsvereinbarung unterliegt österreichischem Recht.
- 5. Sämtliche mit der Errichtung der Informationsvereinbarung entstehenden Kosten und Gebühren tragen beide Vertragsparteien zur Hälfte. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung tragen die Parteien jeweils selbst.
- 6. Die Informationsvereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wobei jedem Informationsvereinbarungspartner jeweils eine zur Verfügung steht.
- 7. Die Verwendung und Verwertung der im Rahmen dieser Vereinbarung produzierten Beiträge darf seitens N1 Niederösterreich TV ausschließlich für die in der Informationsvereinbarung genannten Zwecke und auf die beschriebene Art und Weise erfolgen. Eine darüber hinausgehende Verwendung und Verwertung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Marktgemeinde.

§9 Inkrafttreten

Die gegenständliche Informationsvereinbarung tritt mit 1.1.2016 in Kraft. Bisherige bestehende Verträge/Aufträge werden durch diese Informationsvereinbarung mit Stichtag des Inkrafttretens der Informationsvereinbarung ersetzt. Die Informationsvereinbarung wurde von allen Informationsvereinbarungsparteien gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt. “

Wiener Neudorf, am _____

Für die Marktgemeinde Wiener Neudorf:

.....
Bürgermeister
Herbert Janschka

.....
GfGR

.....
GR

.....
GR

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am

Für die N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH

..... Brunn am Gebirge, am _____

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18:15; Stimmenthaltung Fraktion SPÖ) angenommen.

32) Vergleich N1

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Bezüglich des **Vergleichs** sind die Eckdaten wie folgt: Von den eingeklagten Euro 15.925,80 bezahlt die Gemeinde lediglich einen Betrag in Höhe von Euro 9.672,-. Zusätzlich gewährt N1 bei Zustandekommen der Informationsvereinbarung noch einen Nachlass in Höhe von Euro 1.672,- auf die erste Quartalsrechnung 2016. Weiters wird die Rechnung für Produktionen im vierten Quartal 2015 von Euro 6.370,50 auf Euro 5.976,- reduziert, weshalb ich diesen Vergleich schon rein wirtschaftlich gesehen mehr als begrüßen kann.

Hinsichtlich der neuen **Informationsvereinbarung** diene grundsätzlich die Produktionsvereinbarung vom 16.03.2006 als Vorlage, wobei jedoch klargestellt wurde, dass wöchentlich zwei Beiträge zu je drei Minuten zu produzieren sind. Weiters wurden auch die textlichen Unklarheiten betreffend Indexvereinbarung sowie Vertragslaufzeit und Kündigungsmöglichkeit beseitigt.

Die von der Gemeinde aufgrund der neuen Informationsvereinbarung zu leistenden Zahlungen stelle ich nachfolgend jenen Zahlungen gegenüber, die die Gemeinde aufgrund der Produktionsvereinbarung vom 16.03.2006 bzw. der TV-WEB-Vereinbarung vom 24.01.2007 ab 2016 zu leisten hätte (jeweils unter Berücksichtigung der vertraglichen Wertsicherung; Zahlungen inklusive USt):

Leistung	Informationsvereinbarung NEU	Vereinbarungen ALT
Produktionsentgelt (jährlich)	Euro 25.200,-	Euro 26.042,84
TV-WEB-Entgelt (jährlich)	Euro 2.640,-	Euro 2.880,-
WEBSpace-Kosten (jährlich)	Euro 670,80	Euro 670,80
einmaliger Nachlass	- Euro 1.672,-	- Euro 0,-

Aufgrund der wirtschaftlichen Ersparnis empfiehlt der Gemeindeanwalt, Dr. Michael Schweda, den Abschluss der Informationsvereinbarung sowie den Beschluss des Vergleichs.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Zustimmung zu nachstehendem im Gerichtsverfahren getroffenen Vergleich zwischen

N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH

Wolfholzgasse 1
2345 Brunn am Gebirge

und der

Marktgemeinde Wiener Neudorf

Europaplatz 2

2351 Wiener Neudorf

VERGLEICH

Derzeit ist zwischen der Marktgemeinde Wiener Neudorf und der N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH vor dem Bezirksgericht Mödling zur GZ 14 C 540/15 m ein Gerichtsverfahren wegen Forderungen im Gesamtbetrag von Euro 15.925,80 brutto anhängig.

1. Die Marktgemeinde Wiener Neudorf verpflichtet sich zur Zahlung eines Betrages in Höhe von Euro 9.672,- brutto (darin enthalten Euro 1.612,- an 20 % USt) an die N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH.
2. Mit Zahlung dieses Betrages sind sämtliche im Verfahren vor dem Bezirksgericht Mödling, GZ 14 C 540/15 m, geltend gemachten Ansprüche der N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH hinsichtlich der Produktionskosten, der Indexierung sowie des Ortsportraits endgültig bereinigt und verglichen.
3. Hinsichtlich des bezeichneten Verfahrens vereinbaren beide Teile zunächst einfaches Ruhen, welches nach Erfüllung des Vergleiches in ewiges Ruhen übergeht. Bezüglich der Verfahrenskosten wird wechselseitige Kostenaufhebung vereinbart.
4. Die von N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH gelegte Produktionsrechnung für das vierte Quartal 2015 in Höhe von Euro 6.370,50 brutto wird einvernehmlich auf Euro 5.976,- brutto reduziert und von der Marktgemeinde Wiener Neudorf bezahlt.

Wiener Neudorf, am _____
Für die Marktgemeinde Wiener Neudorf:

.....
Bürgermeister
Herbert Janschka

.....
GfGR

.....
GR

.....
GR

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am

Für die N1 Niederösterreich TV Fernseh GmbH:

..... Brunn am Gebirge, am _____

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18:15; Stimmenthaltung Fraktion SPÖ) angenommen.

33) ABA – Aufträge

a) Kanalkamerabefahrung Hauptstraße

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgende Anträge:
Sachverhalt:

Der Leistungsumfang der Kanalsanierung Hauptstraße wurde für die Jahre 2016 – 2018 um den Bereich von der Linkegasse bis zur Schloßmühlgasse erweitert. Um bei der weiteren Planung und der Bauausführung den Leitungszustand der Hausanschlüsse zu kennen war dringend eine TV Inspektion und Berauchung erforderlich.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Beauftragung der Kanal-Control Gram Franz e.U., Sonnberg 39, 3150 Wilhelmsburg, mit der Bestandsinspektion der ABA Hauptstraße von der Linkegasse bis Schloßmühlgasse, gemäß Angebot vom 27.04.2016, zum Preis von € 9.775,00 exkl. MWSt. zu genehmigen.“

Abänderungsantrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt **nachträglich**, die Beauftragung der Kanal-Control Gram Franz e.U., Sonnberg 39, 3150 Wilhelmsburg, mit der Bestandsinspektion der ABA Hauptstraße von der Linkegasse bis Schloßmühlgasse, gemäß Angebot vom 27.04.2016, zum Preis von € 9.775,00 exkl. MWSt. zu genehmigen.“

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Abänderungsantrag abstimmen.

Der Abänderungsantrag wird einstimmig angenommen.

b) Reinvestitionsplan

Sachverhalt:

Seit 01.01.2016 ist ein Reinvestitionsplan Voraussetzung um Fördermittel zur Sanierung von Abwasserentsorgungsanlagen zu erhalten. Für die Förderung des im Jahr 2016 anstehende Sanierungsprojektes Hauptstraße (ABA BA 12) ist die Vorlage eines Reinvestitionsplanes erforderlich, daher war die Beauftragung dringend notwendig.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Beauftragung der Zieritz + Partner ZT GmbH., Europaplatz 7, 3100 St. Pölten, mit der Erstellung eines Reinvestitionsplanes zur Sanierung der bestehenden Abwasserentsorgungsanlage der Marktgemeinde Wiener Neudorf, gemäß Angebot a0179/2016, vom 22.04.2016, zum Preis von € 7.550,00 exkl. MWSt. zu genehmigen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

34) a) Subventionen

Gemeinderat Michael Gnauer stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, nachstehende Subventionen vom HK 1/061000-777000 zu gewähren. Die Voraussetzung zur Auszahlung ist ein aktueller Vereinsregisterauszug aus welchem die gültige Bestellung der Vereinsorgane ersichtlich ist.“

ASKÖ	€	4.000,00	(bisher 2016 € 000,00)
Judoteam SHIAI-DO Union	€	20.000,00	(bisher 2016 € 000,00) (Auszahlung: 50% im Juni 2016 und 50% im Oktober 2016)
Tauchclub Wiener Neudorf	€	4.000,00	(bisher 2016 € 000,00)
Naturfreunde	€	5.000,00	(bisher 2016 € 000,00)
Sportclub Aktivität	€	6.500,00	(bisher 2016 € 000,00)
Volkshausverein	€	5.000,00	(bisher 2016 € 000,00) „

Zusatzantrag von Gemeinderat Markus Neunteufel:

„Dem 1. SV Wiener Neudorf € 1.500,- als Aufstockung des Erlöses aus dem Alfred-Lorenz-Gedenkturnier für die Kinderkrebshilfe zu spenden.“

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Hauptantrag inklusive dem Zusatzantrag abstimmen:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Mietsubventionen

Gemeinderat Michael Gnauer stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Mietrefundierungs-Subventionen vom HK 1/061000-777100 zu gewähren. Die Voraussetzung zur Auszahlung ist ein aktueller Vereinsregisterauszug aus welchem die gültige Bestellung der Vereinsorgane ersichtlich ist.“

ASKÖ (Jänner – März € 960,- ; April € 240.-)	€	1.200,-
(bisher 2016 € 870,00 für Mietrefundierung 2015)		
Tischtennisverein Wiener Neudorf 1947	€	28.473,63
(bisher Mietrefundierung 2016 € 000,00)		

ERC	€	5.040,-
<i>(bisher 2016 € 5.160,- für Mietrefundierung 2015)</i>		
Timeless Wiener Neudorf	€	1.005,75
<i>(bisher Mietrefundierung 2016 € 000,00)</i>		
1.SV Wiener Neudorf	€	6.200,-
<i>(bisher 2016 € 6.000,- für Mietrefundierung 2015)</i>		
Hockeyclub Wiener Neudorf	€	9.900,-
<i>(bisher 2016 € 12.060,- für Mietrefundierung 2015)</i>		
Sport Union Wiener Neudorf	€	3.210,-
<i>(bisher 2016 € 4.400,- für Mietrefundierung 2015)</i>		

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

35) Umwidmungen

Geschäftsführender Gemeinderat Mag. Patrick Lieben-Seutter stellt folgenden Antrag:
„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Umwidmungen:

- a) 1/060-726 Mitgliedsbeiträge € 2.500,- von 1/022-729 Standesamtskosten
- b) 1/263020-043 Tribüne Anschaffungen € 4.750,- von 2/990+9631 Soll-Überschuss
- c) 1/263020-610 Tribüne Außenanlagen € 5.000,- von 2/990+9631 Soll-Überschuss
- d) 1/852-729 AWZ, sonst. Ausgaben € 9.500,- von 1/852-050, Altstoffsammelinseln
- e) 1/38103-700 Veranstaltungs- u. Kulturzentrum, Mieten u. Betriebskostenersätze € 21.147,87 von 1/029-700 Amtsgebäude, Mieten u. Betriebskostenersätze € 5.000,- und von 2/990+9631 Soll-Überschuss € 16.147,87
- f) 1/263-700 Sportbetrieb FZZ, Mieten u. Betriebskostenersätze € 13.070,85 von 2/990+9631 Soll-Überschuss
- g) 1/853010-618 Instandhalt. Einrichtung Migazzi-Haus € 7.500,- von 1/214-752 Poly Mödling
- h) 1/840-701 Instandhaltung Schrebergärten € 2.500,00 von 2/990-9631“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18:15; dagegen GR Wolfgang Tomek, GRin Constanze Schöniger-Müller, GR Ing. Reinhard Tutschek, GRin Sandra Kopecky, GR Herbert Kammer, MBA, GRin Mag. Ira Kallenda, gf GR Ing. Christian Wöhrleitner, gf GR Andreas Grundtner, GR Markus Neunteufel, Stimmenthaltung GR Richard Baumann, GRin Monika Waldhör, GRin Ingrid Lorenz, gf GR Michael Dubksy, gf GR Dr. Spyridon Messogitis, gf GRin Ingrid Sykora) angenommen.

36) Umwidmungen KG

Geschäftsführender Gemeinderat Ing. Christian Wöhrleitner stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft über folgende Umwidmungen:

1/853010-614, Migazzi Haus, € 1.070,-, Mehrausgaben durch Beauftragung Fa. Cofely, Instandsetzung Heizungsanlage, werden bedeckt durch Mehreinnahmen auf dem Konto 2/263+824, Mieten und Betriebskostenersätze Sporthalle.

1/211-614, Volksschule, € 203,- Mehrausgaben durch Beauftragung Fa. Cofely, Instandsetzung Heizungsanlage, werden bedeckt durch Mehreinnahmen auf dem Konto 2/263+824, Mieten und Betriebskostenersätze Sporthalle.

2/010+824 Rathaus, € 8.800,- Mindereinnahmen Mieten und Betriebskostenersätze werden bedeckt durch Mehreinnahmen auf dem Konto 2/263+824, Mieten und Betriebskostenersätze Sporthalle.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

37) Genehmigung Beschlüsse KG

Geschäftsführender Gemeinderat Ing. Christian Wöhrleitner stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf nimmt den Bericht des Beirats des Vereins zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft über den beiliegenden Rechnungsabschluss 2015 der Infrastruktur KG zur Kenntnis.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

38) KG – Am Anningerpark – Auftrag

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die Installation der 4. Gruppe beim Kindergarten Am Anningerpark folgende Ausstattungen anzukaufen:

Küche Betriebsausstattung

1 Speisetransportwagen, 2 Speisentransportgefäße „100 KB“, 1 Speisetransportgefäß „1000 KB“ incl. Ersatzkabel und diverse Speiseschalen mit Deckel zum Gesamtpreis von € 3.134,74 exkl. MwSt.

Lieferant: Fa. Gastronomie-Ausstattung Rist Theodor GmbH, Triesterstraße 203, 1230 Wien.

Die durch diesen Beschluss voraussichtlich entstehenden überplanmäßigen Ausgaben auf dem Haushaltskonto 1/2403-043 (Küche - Betriebsausstattung) in der Höhe von € 3.134,74 werden durch den Sollüberschuss 2/990+9631 bedeckt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

39) Anningerpark Fertigstellung 2016

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die Fertigstellung des Anningerparks soll bis Oktober 2016 ermöglicht werden. Dazu sind nachfolgende Leistungen für die Errichtung einer WC-Anlage, für die Komplettierung des Spielplatzes, und für die Gestaltung des Hauptplatzes erforderlich. Die vorliegenden Angebote wurden vom Büro Landschaftsplaner.at Ziviltechnikerges. m.b.H., 2460 Bruck an der Leitha, und durch das mit der Baukoordination beauftragte Büro Kosaplan + Partner GmbH, 2544 Leobersdorf, hinsichtlich Wirtschaftlichkeit geprüft. Die Feststellung der Wirtschaftlichkeit erfolgt aufgrund von Folgeaufträgen aus beschlossenen Beauftragungen zum Bauvorhaben Anningerpark, aus teilweise valorisierten Einheitspreisen im Zuge der Vergabe KIGA Anningerpark und aus dem Vergleich von anerkannten Marktpreisen durch die Prüfer.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Firmen mit der weiteren Umsetzung des Projektes Anningerpark zu beauftragen:

Die Freispiel DHW Vertriebs-GmbH., Erlaaer Straße 19, 1230 Wien, mit der Lieferung zusätzlicher Spielgeräte und Montage der Spielplatz-Ausstattung, gemäß Zusatz-Angebot 1600329 vom 03.05.2016, zum Preis von € 17.892,62 inkl. MWSt.,

die connexurban GmbH, Koppelstatt 1, 4656 Kirchham, mit der Lieferung von 2 Stk. Trinkbrunnen, gemäß Angebot 1160445 vom 04.05.2016, zum Preis von € 1.879,49 inkl. MWSt.,

die Schweiger-Sport GmbH, Hauptstraße 26, 4552 Wartberg/Krems, mit der Lieferung und Montage von 2 Outdoor-Tischtennistischen, gemäß Angebot 105112 vom 06.05.2016, zum Preis von € 5.053,00 inkl. MWSt.,

die Pfnier & Co GmbH., Gymnasiumstraße 15, 7350 Oberpullendorf, mit den Grabungs- und Verfüllungsarbeiten für Fallschutz und Sandspielplatz sowie mit den Fundamentierungsarbeiten für die Spielgeräte, gemäß Angebot vom 13.05.2016, zum Preis von € 34.168,58 inkl. MWSt.,

die Pfnier & Co GmbH., Gymnasiumstraße 15, 7350 Oberpullendorf, mit den Bauarbeiten zum Strahlbrunnen (Schachtbauwerke, Granitpflaster, Pflastereinfassung), den Versickerungsbauwerk am Spielplatzgelände, Baumschutzarbeiten (Einschachtungen) sowie mit den Fundamentierungsarbeiten für die Outdoor-Tischtennistische, gemäß Nachtragsangebot vom 31.05.2016, zum Preis von € 24.669,00 inkl. MWSt.,

die Walter Ostermann e.U. Automatische Bewässerung & Gartengestaltung, Hauptstraße 70, 2351 Wiener Neudorf mit dem Mulchen, der Anwuchsbewässerung der Bäume und Pflanzarbeiten (zusätzliche Bäume und Naschhecke), gemäß Nachtragsangebot 0085/01062016 vom 01.06.2016, zum Preis von € 6.210,00 inkl. MWSt.,

die Ziegler Aussenanlagen GmbH., Industriestraße 9/4, 2353 Guntramsdorf, mit der Lieferung von zusätzlichen Fahrradbügeln, gemäß Angebot 23957, vom 10.02.2016, zum Preis von € 421,98 inkl. MWSt.,

die Pfnier & Co GmbH., Gymnasiumstraße 15, 7350 Oberpullendorf, mit der Lieferung und Ausführung der Bauleistungen zur WC-Anlage, mit den Fundamentierungsarbeiten für zwei Lichtmasten, mit den Versetzungsarbeiten von Unterflur Elektranten, mit den Herstellungsarbeiten der Zuleitungen für den Strahlbrunnen und mit den Herstellungsarbeiten des Kanals vom Rigol zum Sickerkörper Zisterne gemäß Nachtragsangebot vom 02.05.2016, zum Preis von € 21.166,50 inkl. MWSt.,

die Holzbau Franz Kreiseder GmbH, Industriestraße 14, 2444 Seibersdorf, mit der Lieferung und Ausführung der Spenglerleistungen zur WC-Anlage, gemäß Angebot 15691 vom 02.05.2016, zum Preis von € 4.831,91 inkl. MWSt.,

die Hirschbeck & Plank Isolierungen GmbH, Mühlenweg 22, 7532 Litzelsdorf, mit der Lieferung und Ausführung der Schwarzdeckerleistungen zur WC-Anlage, gemäß Angebot vom 22.04.2016, zum Preis von € 7.103,36 inkl. MWSt.,

die Thanner Gesellschaft m.b.H., Eisgrubengasse 2-6, 2334 Vösendorf, mit der Lieferung und Ausführung der Trockenbauleistungen in der WC-Anlage, gemäß Angebot 16/140 vom 13.05.2016, zum Preis von € 8.618,40 inkl. MWSt.,

die PK Glas und Technik GmbH, Schloß Kottlingbrunn, Schloß 2B/Top5, 2542 Kottlingbrunn, mit der Lieferung und dem Einbau der Fenster- und Türelemente für die WC-Anlage, gemäß Angebot vom 28.04.2016, zum Preis von € 19.382,41 inkl. MWSt.,

die ESSECCA GmbH, Ing. Julius Raab-Straße 2, 2721 Bad Fischau, mit der Lieferung und Ausführung der Zugangs- und Schließanlage der WC-Anlage, gemäß Angebot AP1500150 vom 04.05.2016, zum Preis von € 2.609,79 inkl. MWSt.,

die Maler Petter GmbH, Gewerbepark B17/II/Straße 2/3, 2524 Teesdorf, mit der Ausführung der Malerarbeiten in der WC-Anlage, gemäß Angebot 102016188 vom 20.05.2016, zum Preis von € 323,70 inkl. MWSt.,

die Fliesen Perl GmbH, Industriestraße 3, 7344 Stoob, mit der Ausführung und Lieferung der Verfliesung der WC-Anlage, gemäß Angebot vom 12.05.2016, zum Preis von € 5.595,84 inkl. MWSt.,

die Ing. Josef Dillinger GmbH, Alte Gasse 26, 2551 Enzesfeld, mit der Ausführung und Lieferung der HKLS-Installationen für die WC-Anlage, gemäß Angebot 2016014 vom 09.06.2016, zum Preis von € 41.191,81 inkl. MWSt.,

die Kargl Ges.m.b.H. Nfg. KG. Elektroinstallationsunternehmen, Griesfeldstraße 2, 2351 Wiener Neudorf, mit der Ausführung und Lieferung der Elektroinstallationen für die WC-Anlage, gemäß Angebot 16/239 vom 09.06.2016, zum Preis von € 14.808,00 inkl. MWSt.,

die Gifas-Electric GmbH., Pebering-Straße 2, 5301 Eugendorf, mit der Lieferung von 2 Unterflurverteiltern UFE400.Q700KB.VA.783119477.3020.hzg.03, gemäß Angebot VAN-43558, vom 20.04.2016, zum Preis von € 16.785,60 inkl. MWSt.,

die Xylem Water Solutions Austria GmbH, Ernst Vogel Straße 2, 2000 Stockerau, mit der Lieferung und dem Einbau von 3 Pumpenanlagen, gemäß Angebot AMEHLING-1410W507-3, vom 21.03.2016, zum Preis von € 24.057,60 inkl. MWSt.“

Die Gesamtauftragssumme beträgt € 256.769,59 inkl. MWSt.

Gegenantrag der geschäftsführenden Gemeinderätin Ingrid Sykora:

„Diesen Tagesordnungspunkt dem Ausschuss für Grünflächenpflege zur Behandlung zuzuweisen.“

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Hauptantrag abstimmen.

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18:15; dagegen GR Richard Baumann, GR Wolfgang Tomek, GRin Constanze Schöniger-Müller, GRin Ingrid Lorenz, gf GR Michael Dubksy, Stimmenthaltung GR Ing. Reinhard Tutschek, GRin Sandra Kopecky, GR Herbert Kammer, MBA, GRin Mag. Ira Kallenda, GRin Monika Waldhör, gf GR Dr. Spyridon Messogitis, gf GR Ing. Christian Wöhrleitner, gf GR Andreas Grundtner, gf GRin Ingrid Sykora, GR Markus Neunteufel) angenommen.

40) Änderung Nr. 2016-1 des örtlichen Raumordnungsprogrammes sowie zur Änderung Nr. 2016-1 des Bebauungsplanes

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die Entwürfe zur Änderung Nr. 2016-1 des örtlichen Raumordnungsprogrammes sowie zur Änderung Nr. 2016-1 des Bebauungsplanes, lagen während der Amtsstunden im Bauamt von 03.05.2016 bis 14.06.2016 zur allgemeinen Einsicht auf, es wurden zwei Stellungnahmen zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes abgegeben. Zu den geltend gemachten Einwendungen liegt eine Stellungnahme der Ortsplaner und des Weiteren liegt ein positives Gutachten seitens des Amtes der NÖ Landesregierung vor.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, das Örtliche Raumordnungsprogramm Änderung 2016-1 (Flächenwidmungsplan) gemäß Änderungsanlass vom 28.04.2016 abzuändern und digital neu darzustellen sowie den Bebauungsplan Änderung 2016-1 gemäß Änderungsanlass vom 28.04.2016 abzuändern:

a) Örtliches Raumordnungsprogramm Änderung 2016-1 und digitale Neudarstellung:

Die nachstehenden Punkte des vorliegenden Änderungsanlasses vom 28.04.2016 beziehen sich auf die Plandarstellung (Plannummer: 2/18) Örtliches Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wiener Neudorf, Änderung Nr. 2016-1 und digitale Neudarstellung vom 28.04.2016.

Punkt 1) *Änderung von Grünland – Parkanlage und öffentlicher Verkehrsfläche in öffentliche Verkehrsfläche mit der speziellen Bezeichnung „Fuß- und Radweg“ und private Verkehrsfläche, sowie die Änderung von Grünland – Grüngürtel mit der Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün“ und öffentlicher*

Verkehrsfläche in öffentliche Verkehrsfläche mit der speziellen Bezeichnung „Fuß- und Radweg“

- Punkt 2)** *Änderung von Bauland – Kerngebiet und Bauland – Wohngebiet in öffentliche Verkehrsfläche*
- Punkt 3)** *von Bauland – Betriebsgebiet in Widmung in 2 Ebenen – Erdgeschoßebene - private Verkehrsfläche und ab einer Höhe von 4,5 m Bauland – Betriebsgebiet*
- Punkt 4)** *Änderung von Bauland – Kerngebiet in öffentliche Verkehrsfläche*

b) Bebauungsplan Änderung 2016-1:

Die nachstehenden Punkte beziehen sich auf die Plandarstellung auf den Katastralmappenblättern 16/3, 23/2, 24/1, 31/2 u. Legendenblatt im Maßstab 1:1000 des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Wiener Neudorf, der Änderung 2016-1 und digitale Neudarstellung vom 28. 4. 2016.

- Punkt 1)** *Änderung von Grünland – Parkanlage und öffentlicher Verkehrsfläche in öffentliche Verkehrsfläche mit der speziellen Bezeichnung „Fuß- und Radweg“ und private Verkehrsfläche, sowie die Änderung von Grünland – Grüngürtel mit der Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün“ und öffentlicher Verkehrsfläche in öffentliche Verkehrsfläche mit der speziellen Bezeichnung „Fuß- und Radweg“:
Anpassung der Bebauungsbestimmungen für die private Verkehrsfläche (Katastermappenblatt 31/2)*
- Punkt 2)** *Änderung von Bauland – Kerngebiet und Bauland – Wohngebiet in öffentliche Verkehrsfläche;
Festlegung eines Einfahrtsverbotes
(Katastermappenblatt 23/2)*
- Punkt 3)** *Änderung von Bauland – Betriebsgebiet in Widmung in 2 Ebenen – Erdgeschoßebene - private Verkehrsfläche und ab einer Höhe von 4,5 m Bauland – Betriebsgebiet:
Festlegung eines Einfahrtsverbotes, der Freiflächen (F4, F5 u. F6), eines Einfriedungsverbotes und eines Einfriedungsgebotes, sowie die Änderung der vorderen absoluten Baufluchtlinie und Ausweisung der geänderten Bebauungsbestimmungen für den Widmungsteil in 2 Ebenen
(Katastermappenblatt 16/3, 24/12 u. Legendenblatt)*
- Punkt 4)** *Änderung von Bauland – Kerngebiet in öffentliche Verkehrsfläche*

Das Auflageverfahren gemäß § 25 i.V.m. § 24 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 und das Auflageverfahren gemäß § 34 i.V.m. § 33 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 wurde in der Zeit vom 03.05.2016 bis 14.06.2016 durchgeführt. Während dieses Zeitraumes sind zwei Stellungnahmen abgegeben worden (siehe Beilage 1).

Zu den geltend gemachten Einwendungen liegt eine Stellungnahme der Ortsplaner vom 17.06.2016 (siehe Beilage 2) vor.

Weiters liegt zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes Nr. 2016-1 ein Gutachten seitens des Amtes der NÖ Landesregierung vom 17.06.2016 (siehe Beilage 3) vor.

Nach Berücksichtigung der Stellungnahmen werden folgende Verordnungen beschlossen:

**zu a) Örtliches Raumordnungsprogramm Änderung 2016-1
und digitale Neudarstellung**

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 25 Abs. 1-5 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der geltenden Fassung, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wiener Neudorf dahingehend abgeändert, dass die auf der hiezugehörigen Plandarstellung dargelegten Änderungen als digitale Neudarstellung festgelegt wird.

§ 2

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sind in der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44 / 8 unter der Änderung 2016-1 des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Marktgemeinde Wiener Neudorf, Flächenwidmungsplan Plannummer: 2 / 18, M:1:5.000 vom 28. 4. 2016 verfassten Plandarstellung ersichtlich. Die Plandarstellung, welche gemäß § 24, Abs. 11 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der geltenden Fassung, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Bauamt der Marktgemeinde Wiener Neudorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung gemäß § 24 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der geltenden Fassung, und nach der darauffolgenden Kundmachung gemäß § 24, Abs. 10 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

zu b) Bebauungsplan Änderung 2016-1

VERORDNUNG

§1

Aufgrund des § 34 Abs. 1 und Abs. 2 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der geltenden Fassung, wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Wiener Neudorf

*(Katastralmappenblätter 16/3, 23/2, 24/1, 31/2 u. Legendenblatt) abgeändert und die Bebauungsvorschriften hinsichtlich der Gestaltung der Freiflächen ergänzt.
Die auf den Plandarstellungen (Katastralmappenblätter 16/3, 23/2, 24/1, 31/2 u. Legendenblatt) dargestellten Änderungen erfolgen als digitale Neudarstellung.*

§ 2

Die Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen sind dieser Verordnung und der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Fröhlichgasse 44/8, am 28.04.2016 verfassten Plandarstellung (Katastralmappenblätter 16/3, 23/2, 24/1, 31/2 u. Legendenblatt), die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, zu entnehmen.

§ 3

Ergänzungen beim § 3 – FREIFLÄCHEN (Stammverordnung)

- F4** - Die Freifläche mit der Breite von 2,5 m ist mit Linden, Eichen und Spitzahorn als Allee zu bepflanzen und zu pflegen.
- F5** - Die Freifläche in der Tiefe von 10 m soll als Platz um das Denkmal parkähnlich ausgestaltet werden.
- Das im Bebauungsplan festgelegte Einfriedungsgebot auf der Parzelle 432/323 ist als 2 m hohe Ziegelmauer auszuführen und mit Rankpflanzen zu begrünen.
- Der gesamte Platzbereich, der sich auf der Parzelle 432/323 befindet, ist vom Eigentümer zu erhalten, zu ergänzen und zu pflegen.
- F6** - Die Freifläche mit der Breite von 10 m ist mit Linden, Eichen und Spitzahorn zu bepflanzen und parkähnlich auszugestalten und zu pflegen.

§ 4

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.“

Der Antrag wird mehrheitlich (18:15; Stimmenthaltung Fraktion SPÖ) angenommen.

41) Wasserabgabenordnung

Sachverhalt:

Der Landtag von Niederösterreich hat am 24. September 2015 eine Änderung des NÖ

Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 beschlossen. Dieser Gesetzesbeschluss wurde am 26. November 2015 im Landesgesetzblatt (LGBl. Nr. 101/2015) kundgemacht und ist am 01.01.2016 in Kraft getreten.

Aufgrund geänderter technischer Normen kann die Nennbelastung des Wasserzählers nicht mehr als Grundlage für die Bemessung der Bereitstellungsgebühr herangezogen werden. Die genannte Richtlinie verwendet nämlich als Parameter für die grundlegenden Leistungsanforderungen von Wasserzählern eine inhaltlich andersgelagerte Begrifflichkeit, und zwar Mindestdurchfluss (Q1), Übergangsdurchfluss (Q2), Dauerdurchfluss (Q3) und Überlastungsdurchfluss (Q4). Demzufolge werden nach Maßgabe der Nennbelastung geeichte Wasserzähler nicht mehr in Verkehr gebracht.

Die die Bereitstellungsgebühr betreffenden Bestimmungen des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 mussten daher angepasst werden.

In der Wasserabgabenverordnung darf somit nicht mehr der Begriff Nennbelastung angeführt werden. An dessen Stelle tritt als Multiplikand für die Berechnung der Bereitstellungsgebühr der Begriff „Verrechnungsgröße“. Um sicherzustellen, dass sämtliche Verrechnungsgrößen für alle Wasserzählergrößen aller Arten, Typen und Marken von Wasserzählern in der Verordnung festgehalten sind, werden die Verrechnungsgrößen bis 305 m³/h angeführt.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, aufgrund einer Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 folgende

W A S S E R A B G A B E N O R D N U N G

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Wiener Neudorf :

§ 1

In der Marktgemeinde Wiener Neudorf werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben**
- b) Ergänzungsabgaben**
- c) Sonderabgaben**
- d) Wasserbezugsgebühren**
- e) Bereitstellungsgebühren**

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 6,70 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 3,464.884,-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 27.240 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3
Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

§ 4
Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5
Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindegewässerleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindegewässerleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6
Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 30,00 pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

<i>Verrechnungs- größe in m³/h</i>	<i>Bereitstellungsbetrag in € pro m³/h</i>	<i>Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)</i>
3	30,00	90,00
7	30,00	210,00
12	30,00	360,00
17	30,00	510,00
25	30,00	750,00
35	30,00	1.050,00
45	30,00	1.350,00
55	30,00	1.650,00
65	30,00	1.950,00
75	30,00	2.250,00
85	30,00	2.550,00
95	30,00	2.850,00
105	30,00	3.150,00
115	30,00	3.450,00
125	30,00	3.750,00
135	30,00	4.050,00
145	30,00	4.350,00
155	30,00	4.650,00
165	30,00	4.950,00
175	30,00	5.250,00
185	30,00	5.550,00
195	30,00	5.850,00
205	30,00	6.150,00
215	30,00	6.450,00
225	30,00	6.750,00
235	30,00	7.050,00
245	30,00	7.350,00
255	30,00	7.650,00
265	30,00	7.950,00
275	30,00	8.250,00
285	30,00	8.550,00
295	30,00	8.850,00
305	30,00	9.150,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,51 festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. Oktober und endet mit 30. September.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume festgelegt:

- 1. Oktober bis 31. Dezember
- 1. Jänner bis 31. März
- 1. April bis 30. Juni
- 1. Juli bis 30. September

Die aufgrund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum eines jeden Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der aufgrund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- (3) Die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Teilzahlungszeiträume gelten auch für die jährliche Bereitstellungsgebühr, welche in gleichen Teilbeträgen zu entrichten ist.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2016 in Kraft.
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bürgermeister Herbert Janschka unterbricht die Gemeinderatssitzung um 23:00 Uhr.

Die Gemeinderatssitzung wird um 23:10 Uhr fortgesetzt.

42) Dringlichkeitsanträge

a) Dringlichkeitsantrag Geschirr- und Gläserspüler für FZZ - Ankauf

Geschäftsführender Gemeinderat Erhard Gredler stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:
Sachverhalt:

Die beiden Geschirr- und Gläserspüler im Festsaalbereich des Freizeitentrums sind aufgrund ihres Alters bereits sehr störungsanfällig, haben mangelnde Reinigungsleistung (Gläser müssen händisch nachgereinigt werden) und sollen gegen neue Geschirrspülmaschinen ausgetauscht werden.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Fa. Norbert Schwitzer – Gastroteufel, Heustadelgasse 1/1, 1220 Wien mit der Lieferung von zwei Geschirr- und Gläserspülern, zum Preis von € 7.516,-- exkl. MWSt. zu beauftragen.“

Die entstehenden überplanmäßigen Ausgaben auf dem Haushaltskonto 1/381030 - 043 (Veranstaltungs- und Kulturzentrum – Betriebsausstattung) in der Höhe von € 7.516,-- werden vom Haushaltskonto 2/990+9631 (Sollüberschuss Vorjahr) bedeckt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Dringlichkeitsantrag der FPÖ – Selbstverteidigungskurse für Jugendliche

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

„Der Gemeinderat beschließt die Abhaltung eines kostenlosen Selbstverteidigungskurses für Jugendliche mit Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf im Herbst 2016.“

Der Sicherheitsausschuss und der Sicherheitsreferent werden beauftragt, die entsprechenden Rahmenbedingungen und Details auszuarbeiten.“

Begründung:

Die beiden stattgefundenen Selbstverteidigungskurse für Frauen haben sehr großen Anklang gefunden. In den letzten Tagen wurde auch immer häufiger die Frage gestellt, ob und wann so ein Kurs auch für Jugendliche angeboten werden kann.

Da bereits im Sommer die Vorbereitungsarbeiten für den Kurs im Herbst stattfinden müssen, ist die Dringlichkeit gegeben.

Abänderungsantrag:

„Der Gemeinderat beschließt die Abhaltung eines Selbstverteidigungskurses für Jugendliche mit Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf im Herbst 2016.“

Der Sicherheitsausschuss und der Sicherheitsreferent werden beauftragt, die entsprechenden Rahmenbedingungen und Details auszuarbeiten.“

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Abänderungsantrag abstimmen:

Der Abänderungsantrag wird mehrheitlich (32:1; Stimmenthaltung gf GR Andreas Grundtner) angenommen.

Geschäftsführender Gemeinderat Ing. Christian Wöhrleitner verlässt den Sitzungssaal.

c) Dringlichkeitsantrag der FPÖ – Resolution TTIP, CETA

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf unterstützt u.a. die Forderungen des Volksbegehrens des Vereins „Gegen TTIP, CETA und TiSA“ und beschließt folgende Resolution an den österreichischen Nationalrat:

„Der Nationalrat möge ein Bundesverfassungsgesetz beschließen, das österreichischen Organen untersagt, die Handelsabkommen (TiSA) ohne vorherige positive Volksabstimmung zu unterzeichnen, zu genehmigen oder abzuschließen.“

Begründung:

.) TTIP ist ein Handelsabkommen, das die Europäische Kommission seit 2014 mit den USA verhandelt.

Die Abkürzung steht für „Transatlantic Trade and Investment Partnership“.

Dabei sollen die Prinzipien des europäischen und des amerikanischen Marktes angeglichen werden. Große Konzerne in Europa und den USA sehen darin wesentliche Vorteile und machen sich stark für TTIP. Kleinere und mittlere Unternehmen laufen Gefahr, dabei unter die Räder zu kommen.

Die in den letzten Wochen unter dem Schlagwort „TTIP-Leak“ diskutierten Forderungen und Standpunkte bestärken eine kritische und ablehnende Haltung. Denn – für europäische Verbraucher soll der Schutz aufgeweicht werden (Vorsorgeprinzip versus Nachsorgeprinzip). Die europäischen Standards im Umwelt und Datenschutz sowie im Arbeitsrecht dürfen nicht ausgehebelt werden! Amerikanische Konzerne möchten, bei Rechtsstreitigkeiten, vor kein normales Gericht – sondern sind für „Sonderklagsrechte für Konzernen“!

Viele Menschen haben die Befürchtung, dass uns Amerika seine Prinzipien diktiert.

.) CETA ist ein Handelsabkommen, das die Europäische Kommission mit Kanada verhandelt – und das bereits fertig ausverhandelt ist.

Die Abkürzung steht für „Comprehensive Economic and Trade Agreement“.

Die Ablehnungsgründe von CETA sind ident wie jene von TTIP! Es geht darum, dass Konzerne eine juristische Sonderstellung möchten – Sonderklagsrechte. Es geht um Privatisierungen und Liberalisierungen, es geht um das Urheberrecht und die Umweltstandards und um Erschwernisse für unsere Landwirtschaft.

.) TISA ist ein Abkommen zur Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen.

Die Abkürzung steht für „Trade in Services Agreement“.

Dieses Abkommen wird zwischen 23 Staaten verhandelt. Für die europäischen Mitgliedsstaaten führt die Europäische Kommission die Verhandlungen. Durch dieses Abkommen sollen die nationalen Dienstleistungsmärkte (Bildung, Abfallentsorgung, Spitäler, Datenschutz, Nahverkehr und vieles mehr) für ausländische Konzerne zugänglich gemacht werden. Dies hat zur Folge, dass staatliche Regierungen, regionale Landesparlamente oder Gemeinderäte in den Städten und Gemeinden massiv unter Druck kommen können, ihre Einrichtungen für ausländische Konzerne zu öffnen.

Die zurzeit in der Öffentlichkeit diskutierten Handelsabkommen sorgen in der Bevölkerung für großes Misstrauen und Verunsicherung. Gepaart mit dem Gefühl, dass sich bei diesen Abkommen die Lebensrealitäten für viele Menschen ändern.

In vielen Gesprächen werden die Ängste, Befürchtungen und Sorgen ausgedrückt. Der Grund für dieses Misstrauen und die Verunsicherung liegen in der völligen Intransparenz der Verhandlungen. Es liegt im Gefühl, dass sich mit diesem Abkommen vieles verschlechtern wird. Dass Amerika und die Lobbys der großen Lebensmittel- und Agrarkonzerne alles diktieren.

Dies nahmen Gemeindepolitikerinnen und Gemeindepolitiker zum Anlass einen Verein „Gegen TTIP, CETA und TiSA“ zu gründen. Gleichzeitig wurde mit der Sammlung von Unterschriften für die Einleitung eines Volksbegehrens gestartet.

Die öffentlichen Debatten in den letzten Wochen – und die Aufdeckung der Verhandlungspapiere durch Greenpeace – zeigen eindrucksvoll, wie rasch wir handeln müssen. Ohne vorherige Transparenz der Verhandlungen und einer positiven Volksabstimmung dürfen diese Abkommen nicht in Kraft treten.

Da der Stand der Verhandlungen schon sehr weit ist, ist die Dringlichkeit für diesen Antrag gegeben.

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (5:27; dagegen BGM Herbert Janschka, GR Richard Baumann, gf GRin Ingrid Sykora, Stimmenthaltung GR Nikolaus Patoschka, GR Ing. Wolfgang Lintner, GR Wolfgang Tomek, GRin Constanze Schöniger-Müller, GR Ing. Reinhard Tuschek, GRin Sandra Kopecky, GR Herbert Kammer, MBA, GRin Mag. Ira Kallenda, GRin Monika Waldhör, GRin Ingrid Lorenz, gf GR Michael Dubksy, gf GR Dr. Spyridon Messogitis, gr GR Andreas Grundtner, GR Markus Neunteufel, GR Stefan Satra, GR Michael Gnauer, GRin Irene Orchard, gf GR DI Norman Pigisch, gf GR Werner Heindl, GRin Gabriela Janschka, GR Philipp Kocher, gf GR Mag. Patrick Lieben-Seutter, GRin Britta Dullinger, gf GR Erhard Gredler) abgelehnt.

Geschäftsführender Gemeinderat Ing. Christian Wöhrleitner kehrt in den Sitzungssaal zurück.

d) Dringlichkeitsantrag der SPÖ – Verleih Gemeindebühne für Bandveranstaltungen

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

Da es seit 2015 keine Bandveranstaltungen für Nachwuchsbands in Wiener Neudorf gegeben hat, bricht ein wichtiger Teil des kulturellen (Jugend) Lebens weg. Die Gemeinde kann an Veranstalter von solchen Bandwettbewerben bzw. Bandabenden ein positives Signal senden, indem Logistik wie z.B. Bühne kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.

Die Dringlichkeit ist durch die reduzierten Sitzungstermine 2016 gegeben.

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Gemeindebühne für Bandevents kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Über andere zusätzliche Fördermaßnahmen können sich die Veranstalter mit einem gesonderten Ansuchen an die Marktgemeinde Wiener Neudorf wenden.“

Gegenantrag von Bürgermeister Herbert Janschka:

„Diesen Tagesordnungspunkt dem Jugendausschuss zuzuweisen.“

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Hauptantrag abstimmen.

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (15:18; dagegen GR Philipp Kocher, Stimmenthaltung BGM Herbert Janschka, Vizebgmin Dr. Elisabeth Kleissner, GR Nikolaus Patoschka, GR Ing. Wolfgang Lintner, GR DI Otto Kleissner, GR Ing. Karl Köckeis, GR Stefan Satra, GR Michael Gnauer, GRin Irene Orchard, gf GR DI Norman Pigisch, gf GR Werner Heindl, GRin Gabriela Janschka, gf GR Mag. Patrick Lieben-Seutter, GRin Britta Dullinger, gf GR Erhard Gredler, GR Werner Bechtold, gf GR Robert Stania) abgelehnt.

Bürgermeister Herbert Janschka lässt über den Gegenantrag abstimmen.

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

e) Dringlichkeitsantrag der SPÖ – Regionale Leitplanung

Geschäftsführender Gemeinderat Ing. Christian Wöhrleitner stellt folgenden Dringlichkeitsantrag:

Sachverhalt:

Im Auftrag aller Gemeinden des Bezirks Mödling und des Landes Niederösterreichs/Abt. RU2 Raumordnung und Regionalpolitik wurde im Zeitraum Juni 2014 bis November 2015 eine gemeinsame Raumentwicklungsstrategie, die regionale Leitplanung Bezirk Mödling erarbeitet. Der Prozess hat zwischen den beteiligten Partnerinnen zu vielen Fragen der Raumentwicklung im Bezirk Mödling ein gemeinsames Verständnis erzielt. In 3 Sitzungen des Beschlussorgans wurden die Inhalte der Regionalen Leitplanung beschlossen, zusätzlich hatten die Gemeinden im Zeitraum 23.1.2015 – 29.1.2016 die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben, die in der Folge eingearbeitet bzw. mit der Steuerungsgruppe diskutiert wurden.

Der Beschluss des regionalen Leitplans durch die Gemeinden erzeugt keine unmittelbare (rechts)verbindliche Wirkung in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. An den vereinbarten Zielen und Maßnahmen der Regionalen Leitplanung wird in weiteren Abstimmungs- und Umsetzungsprozessen gearbeitet. Gemeinsam mit dem Land Niederösterreich und den Gemeinden werden die regionalen Entwicklungsabsichten abgestimmt.

Es ergeht daher folgender Antrag:

„Grundsatzbeschluss zur Umsetzung der Regionalen Leitplanung Bezirk Mödling in der Gemeinderatssitzung vom 27.6.2016

- a. Der Gemeinderat der Gemeinde Wiener Neudorf nimmt die Inhalte der Regionalen Leitplanung Bezirk Mödling in der Fassung vom März 2016 zustimmend zur Kenntnis.*
- b. Der Gemeinderat der Gemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Inhalte der Regionalen Leitplanung für den Bereich der jeweiligen Gemeinde in die Überlegungen zur örtlichen Raumordnung einfließen zu lassen.“*

Die Fraktion SPÖ zieht den Antrag zurück.

Pkt. D) Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 27.04.2016

Gemeinderat Ing. Reinhard Tutschek berichtet über die Sitzung des Prüfungsausschusses und die Übergabe der Kassengeschäfte anlässlich des Wechsels der Kassenverwaltung sowie über die anderen Tagesordnungspunkte dieser Sitzung.

Pkt. E) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner verliest ihren Bericht über die Vergiftung diverser Pflanzen und Bäume im Klosterpark und legt diesen in schriftlicher Form vor.
Bericht:

Im Klosterpark wurden 14 Obstbäume (Apfelbaum, Birnenbaum, Edelkastanie,...) und Beerensträucher (Ribisel, Stachelbeeren,...), die letzten Herbst gesetzt wurden, um einen Ruhebereich abzugrenzen, vergiftet.

Im Mai 2016 wurde bemerkt, dass die Sträucher größtenteils die Blätter und die unreif ausgebildeten Früchte verloren haben. Ein sachkundiger Experte äußerte den dringenden Verdacht, dass die Pflanzen im Bereich Ruhepol mit dem Totalherbizid ‚Roundup‘ (Wirkstoff Glyphosat) vergiftet wurden.

Die Gemeinde beauftragte die Untersuchung von Bodenproben.

Das Ergebnis: Im vermutet kontaminierten Bereich liegt eine 3.400 fache Konzentration von Glyphosat gegenüber der Bodenprobe im Umfeld von nicht beeinträchtigten Pflanzen vor. Der Boden ist also extrem stark durch Glyphosat vergiftet. (Das Herbizid wird durch Sprühen aufgebracht und dringt über die Blätter in die Pflanze ein, wodurch zuerst die Blätter welken, später die ganze Pflanze abstirbt. Glyphosat steht unter Verdacht, krebserregend zu sein.)

Der mutmaßliche Sabotageakt wurde bei der Polizeiinspektion Wiener Neudorf angezeigt: Wegen Sachbeschädigung, Verletzung des Gemeinderatsbeschlusses, wonach in Wiener Neudorf auf öffentlichen Flächen kein Gift aufgebracht werden darf und Gefährdung der Bevölkerung.

Sachdienliche Hinweise nimmt die Polizeidienststelle Wiener Neudorf entgegen.

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner berichtet über die Ausbildung zum zertifizierten Grünraumpfleger, die derzeit von einer Mitarbeiterin im Bauamt und zwei Mitarbeitern des Wirtschaftshofes besucht wird.

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner berichtet über den am 17. September stattfindenden Mobilitätstag.

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania berichtet über die Erste-Hilfe-Schulung der BetreuerInnen von Ferienspiel und Ferialaktion.

Gemeinderat Nikolaus Patoschka berichtet über die Wiener Neudorfer Woche 2016.

Pkt. F) Allfälliges/Anfragen

keine Anfragen

Über den nichtöffentlichen Teil wird ein eigenes Sitzungsprotokoll verfasst.

Herbert Janschka eh.

.....
Bürgermeister

Helga Reinsperger eh.

.....
Schriftführerin

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 26.09.2016
genehmigt - ~~abgeändert~~ - nicht genehmigt

Gredler eh.

.....
Gemeinderat

Stania eh.

.....
Gemeinderat

Dr. Elisabeth Kleissner eh.

.....
Gemeinderat

Spyridon Messogitis eh.

.....
Gemeinderat